Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben mit dem

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Waldfischbach - Burgalben

HOLZLAND • SICKINGER HÖHE

www.vgwaldfischbach-burgalben.de

50. Jahrgang | Freitag, 17. November 2023 | Nr. 46/2023

Geiselberg

Heltersberg

Hermersberg

Höheinöd

Horbach

Schmalenberg

Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Kranzniederlegungen und Gedenkfeiern zum Volkstrauertag

Am Sonntag, 19. November, ist Volkstrauertag.

Dazu gibt es in den einzelnen Gemeinden Gedenkfeiern mit Kranzniederlegungen.

Näheres dazu lesen Sie im amtlichen Teil unter den jeweiligen Gemeinden.

Die Bevölkerung ist zu allen Gedenkfeiern recht herzlich eingeladen.

Notdienste

Allgemeine Notrufe

Polizei	**110**
Feuerwehr / Rettungsdienst	**112**
Kriminalpolizei	**06331/5200**
Giftzentrale Universitätsklinik Homburg	**06841/162257**

Apotheken Notdienste

Ansage des Apothekennotdienstes über landeseinheitliche Rufnummern:
deutsches Festnetz: **0180-5-258825-PLZ (0,14 !/Min.)**
Mobilfunknetz: **0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 !/Min.)**
Anzeige der notdienstbereiten Apotheken im Internet unter **www.lak-rlp.de**

Das Verfahren ist denkbar einfach: Nach Wahl der Notdienstnummer und direkter Eingabe der Postleitzahl des aktuellen Standortes über die Telefontastatur, werden drei dienstbereite Apotheken in der Umgebung des Standortes mit vollständiger Adresse und Telefonnummer angesagt und zweimal wiederholt.

Notdienstplan vom 17.11. bis 23.11.2023

Zu beachten ist, dass der Notdienst immer um 8.30 Uhr beginnt und am folgenden Tag um 8.30 Uhr endet, auch an Sonn- und Feiertagen. Der Bereitschaftsdienst kann sich kurzfristig ändern – Angaben ohne Gewähr!

Sa. 18.11.2023
Neue Apotheke **Tel.: 06331/16828**
Hauptstr. 144, 66976 Rodalben
Hummel-Apotheke **Tel.: 06375/242**
Hauptstr. 12, 66917 Wallhalben
So. 19.11.2023
Sonnen-Apotheke **Tel.: 06331/70793**
Alleestr. 1, 66953 Pirmasens
Mo. 20.11.2023
Bruderfels-Apotheke **Tel.: 06331/140773**
Hauptstr. 121, 66976 Rodalben
Di. 21.11.2023
Landgrafen-Apotheke OHG **Tel.: 06331/63329**
Exerzierplatzstr. 9-11, 66953 Pirmasens
Apotheke an der Linde **Tel.: 0631/41464818**
Dansenbergerstrasse 64, 67661 Kaiserslautern
Mi. 22.11.2023
Gräfenstein-Apotheke **Tel.: 06395/7442**
Prinzregentenstr. 5, 66981 Münchweiler
Rabenfels-Apotheke **Tel.: 06331/49551**
Bergstr. 2, 66969 Lemberg
Do. 23.11.2023
Höhen-Apotheke **Tel.: 06371/3324**
Hauptstr. 43 a, 66851 Queidersbach
Westrich-Apotheke **Tel.: 06336/993030**
Bahnhofstr. 14, 66509 Rieschweiler-Mühlbach

Ärztliche Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Telefon 116117
(gebührenfrei ; ohne Vorwahl)

Zahnärztlicher Notdienst

18. + 19.11.2023
Herr Dr. Christof Vatter 06333/92660
Höhstr. 13a, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Bereitschaftsdienst der Hebammen

Notdienst Krankenhaus PS **06331/714-1306**

Tierärztlicher Notdienst

Notdienst kann bei den Tierärzten erfragt werden.

Verbandsgemeindeverwaltung

Öffnungszeiten mit Publikumsverkehr der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
Internet: www.vgwaldfischbach-burgalben.de
Montag, Dienstag & Donnerstag
von 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
langer Donnerstag bis 18.00 Uhr
Freitag von 08.30 – 13.00 Uhr

Touristinformation der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-160

Bergbad Heltersberg

06333/63974
geschlossen

Hallenbad Waldfischbach-Burgalben

06333/1050
Öffnungszeiten:
Montag 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag **13:00 Uhr bis 21:00 Uhr**
Mittwoch 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Donnerstag
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr Familiennachmittag
17:30 Uhr bis 20:30 Uhr nur für Schwimmer (Wassertiefe mind. 1,80 m)
Freitag 09:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Sonntag 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Kassenschluss und letzter Einlass ist jeweils 1 Stunde vor den genannten Schließungszeiten. Die Becken sind 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu verlassen.

Mittwoch Wassergymnastik 9.00 bis 9.30 Uhr und 10.00 bis 10.30 Uhr

Ortsgemeinden

Bürgersprechstunden in den Ortsgemeinden:
Sehen Sie hierzu die Einträge unter den jeweiligen Ortsgemeinden.

Schiedsamt

Telefon: 06333/925-230
E-Mail: schiedsamtvg@waldfischbach-burgalben.de

Forstrevierleitung

RL Wagner, **Tel. 06307/1896 oder 0175/1856314**
Forstamt Johanniskreuz **06306/92100**

Ämter und Behörden

Amtsgericht Pirmasens	**06331/871-1**
Amt für Verteidigungslasten	**06331/63006**
Arbeitsamt Pirmasens	**06331/147-0**
Finanzamt	**06331/7110**
Forstamt Johanniskreuz	**06306/92100**
Industrie- und Handelskammer	**06331/523-0**
Notariat Waldfischbach-Burgalben	**06333/9207-0**
Polizeiinspektion Waldf.-Burgalben	**06333/927-0**
Straßenmeisterei Waldf.-Burgalben	**06333/9203-0**
Kreisverwaltung Pirmasens	**06331/8090**

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung
Mo-Fr 8-12 Uhr, Mo u. Di 14-16 Uhr, Do 14-17 Uhr
Kontaktpersonen des Pflegekinderdienstes
Frau Martina Kahlmeyer, Tel.: 06331 809 196; Frau Nina Klein, Tel.: 06331 809 628; Herr Thomas Monz, Tel.: 06331 809 211; Frau Tina Neff, Tel.: 06331 809 561, E-Mail: pflegekinder@lksuedwestpfalz.de, Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42 , 66953 Pirmasens
Gemeindeschwester plus Landkreis Südwestpfalz
Kostenlose Beratung zuhause für Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre, die noch nicht pflegebedürftig sind.
Tel: Fr. Gabriele Kolb **06331 809 380**
Sozialpsychiatrischer Dienst Kreisverwaltung Südwestpfalz
Tel: Frau Wagner **06331 809 424**
Ärztliche Impfberatung
Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet **06331/809-413**
Gesundheitsamt **06331/809-402**

Corona-Info Hotline Gesundheitsamt PS
Mo. – Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr **Hotline 06331/809 700**

Coronavirus-Hotline des Gesundheitsministeriums Rheinland-Pfalz
Diese beantwortet Fragen rund um Covid-19, das Coronavirus.
Mo. – Do. 9 - 16 Uhr; Fr. 9 - 12 Uhr. **0800 575 8100**
Bürgertelefon des Bundesgesundheitsministeriums
Hotline zum Corona-Virus **030 / 346 465 100**

Kfz-Zulassungsstelle
Mo-Mi 7.30-15 Uhr, Do 7.30-16.30 Uhr, Fr 7.30-11.30 Uhr

Kommunales Jobcenter **Tel. 06331/809-111**
Mo 8-12 Uhr u. 14-16 Uhr, Do 8-12 Uhr u. 14-17 Uhr

Kreisjugendpfleger Andreas Schröder **06333/275623**
Postanschrift: Friedhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben

Kindergärten und Schulen

Kindergarten Heltersberg	**06333/63879**
Kath. Kindergarten Hermersberg	**06333/64656**
Prot. Kindergarten Höheinöd	**06333/4924**
Kath. Kindergarten Horbach	**06333/64945**
KiTa Vogelnest Schmalenberg	**06307/6990**
Kath. KiTa St. Elisabeth Waldf.-Burgalben	**06333/2304**
Prot. KiTa Arche Noah Waldf.-Burgalben	**06333/1379**
Gemeindekindergarten Regenbogen Wfb.B.	**06333/3073**
Grundschule Heltersberg	**06333/63973**
Grundschule Hermersberg	**06333/63444**
Grundschule Höheinöd	**06333/2861**
Grundschule Burgalben	**06333/2564**
Grundschule Waldfischbach	**06333/955192**

Öffnungs- und Sprechzeiten des Sekretariats
Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
IGS u. Realschule Plus **06333/92020 u. 920250**

Büchereien

Geiselberg **Tel. 06307/345**
Öffentliche Bücherei, Rathaus
Mittwoch von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Heltersberg **Tel. 06333/63066**
Gemeindebücherei
Dienstag von 10.00-11.00 und 15.30-18.30 Uhr
Freitag von 15.30-18.30 Uhr
Hermersberg **Tel. 06333/6024667**
Kath. öffentl. Bücherei, Schwesternhaus
Mittwoch von 14.30 – 17.30 Uhr
Donnerstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Höheinöd
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr
Freitag von 17.00 – 19.00 Uhr
Schmalenberg
Mittwoch von 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag von 16.00 – 18.00 Uhr
Zentralbücherei
Öffnungszeiten
Montag 14-18 Uhr
Dienstag und Donnerstag 10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Freitag 09-14 Uhr
Samstag 10-13 Uhr
Weitere Infos zur Bücherei unter Tel. 06333-925-168 und unter www.zentralbücherei.de

Museen

Heimatmuseum Waldfischbach-Burgalben
Hauptstr. 112, 67714 Waldfischbach-Burgalben
06333/955880
Heimatmuseum Heltersberg
Schulstr. 1, 67716 Heltersberg 06333/65338

Impressum

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil, Nachrichten und Hinweise:
Verbandsgemeindeverwaltung Waldfischbach-Burgalben, 67714 Waldfischbach-Burgalben, **Tel.: 06333/925-0**,
E-Mail: amtsblatt@waldfischbach-burgalben.de
Verlag: Verantwortlich für Anzeigen: Rainer Zais, Fieguth-Amtsblätter, SÜWE, Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Niederlassung: Friedrichstraße 59, 67433 Neustadt, Telefon 06321 3939-60, Fax 06321 3939-66, Mail: anzeigen@amtsblatt.net. Für den Inhalt der Auftraggeber. Für Druckfehler keine Haftung. **Druckerei:** Badisches Druckhaus, Baden-Baden GmbH, Flugstraße 9, 76532 Baden-Baden.
Redaktionsschluss: montags 11 Uhr, bei Feiertagen beachten Sie bitte den geänderten Redaktionsschluss!

Zentralbücherei

Mit 3 dabei!

Kostenlose Lesestart-Sets für Dreijährige in der Zentralbücherei

Die Zentralbücherei beteiligt sich an der bundesweiten Aktion **LESESTART 1-2-3** der Stiftung Lesen.

Kommen Sie doch einfach vorbei und lösen den Gutschein ein.

Lesestart 1-2-3

Öffnungszeiten:

Mo	14-18 Uhr
Di	10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Mi	geschlossen
Do	10-12 Uhr und 14-18 Uhr
Fr	9-14 Uhr
Sa	10-13 Uhr

Tel. 06333 - 925-168
www.zentralbücherei.de

Gutschein
1 Lesestart-Set

Seniorennachmittag

in Schmalenberg

für alle Seniorinnen und Senioren, die bis Ende 2023 das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit ihren Ehe- oder Lebenspartnern.

am

Sonntag, 3. Dezember 2023

um 12.00 Uhr

in der Holzlandhalle

Bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar frohe Stunden in geselliger Runde mit Ihnen verbringen. Mit einem kleinen Programm werden wir für gute Unterhaltung sorgen.

Wir freuen uns sehr auf Ihr Kommen
Ihre Ortsgemeinde Schmalenberg

Peter Seibert - Ortsbürgermeister

Seniorennachmittag

(ab 65 Jahre)

in Horbach

am Sonntag, den 03. Dezember 2023 (1. Advent).

Wir treffen uns um **12.00 Uhr** *in der Halle in* **Horbach** *zum Mittagessen.*

Das gemütliche Beisammensein am Nachmittag beschließen wir dann mit Kaffee und Kuchen.

Die Ehe-/ Lebenspartner sind ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Samstag, 25. November 2023

Bürgerhaus Schuhfabrik Waldfischbach-Burgalben

Beginn: 20 Uhr • Eintritt: 18,- € , Abendkasse zzgl. 2,- €

Vorverkauf: www.reservix.de • Maik Wagner Bestattungen, Hauptstraße 80
Zentralbücherei, Friedhofstraße 3 (Nur EC-Kartenzahlung!)
Info´s: www.bürgerhaus-schuhfabrik.de

Daniel Theysohn Stiftung

Die Daniel - Theysohn - Stiftung informiert

Ausbildungsförderung beantragen!

- Du bist… zwischen 16 und 25 Jahren
- Du befindest Dich… in Ausbildung (Schule, Beruf, Studium etc.)
- Du wohnst… in Waldfischbach-Burgalben, Heltersberg, Schmalenberg oder Geiselberg

Der Hauptwohnsitz Deiner Eltern (mind. 1 Elternteil) befindet sich in einer der oben genannten Gemeinden…, → dann informiere Dich auf unserer Homepage

www.daniel-theysohn-stiftung.de

und Du gelangst direkt zum digitalen Antragsportal.

*Ausschlußfrist für laufende Antragsjahre ist jeweils der 31.12.

Daniel-Theysohn-Stiftung, Landgrafenstr. 25, 66996 Ludwigswinkel
Telefon: 06393 809 811
Fax: 06393 809 812
Mail: info@daniel-theysohn-stiftung.de

Hilfe, die ankommt.

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie unsere internationalen Workcamps.
Infos unter: volksbund.de/sammlung

JETZT AUCH ONLINE SPENDEN
volksbund.de/sammlung

VOLKSBUND
Gemeinsam für den Frieden.

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Adventsfenster-Aktion

Ihr Einkaufsziel Waldfischbach-Burgalben

Do.	30.11.	**Buchhandlung KARIBU** Welschstraße 6a	Di.	12.12.	**Eva Care** Hauptstraße 86
Fr.	01.12.	**ASB-Café** Am Bahnhof	Mi.	13.12.	**Auto Hauck** Hauptstraße 100
Sa.	02.12.	**Camping Clausensee** Am Clausensee	Do.	14.12.	**Naturheilpraxis M. Reichert Weber&Partner** Hauptstraße 35
Mo.	04.12.	**Bistro Eiscafé** Sportzentrum Bruchwiesen	Fr.	15.12.	**Höbel Automobile** Hauptstraße 69
Di.	05.12.	**Uhren Lehmann/Blumen Bobbes** Hauptstraße 56	Sa.	16.12.	**Katrin Antes, Tierärztin** Reitanlage im Kessel
Mi.	06.12.	**Hotel-Restaurant "Zum Schwan"** Hauptstraße 119	Mo.	18.12.	**Heimatverein, Heimatmuseum** Hauptstraße 112
Do.	07.12.	**Feuerwehr** Schwarzbachstraße 14	Di.	19.12.	**Gaststätte „Zum Deutschen Kaiser"** Welschstraße 16
Fr.	08.12.	**Hubertus Apotheke** Hauptstraße 66	Mi.	20.12.	**Heike Thomas, Beauty Feet** Am Kreisel
Sa.	09.12.	**CVJM Waldfischbach-Burg. e.V.** Ludwigstraße 3	Do.	21.12.	**Karnevalsverein Waldfischbach** Hauptstraße 78-80, Vereinsheim
Mo.	11.12.	**Vitalis Fitnessclub** Moschelhalde 9	Fr.	22.12.	**Klemens Reisen** Hauptstraße 41

Santa Claus Rock
01.12.2023 18:00 Uhr

ab 17 Uhr
Christbaumschmücken für Kinder

LIVEMUSIK
AB 19:30 UHR

zwischen Rathaus und Kirche in Waldfischbach-Burgalben

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Wir freuen uns auf Euch!
Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

VOLKSBUND
Gemeinsam für den Frieden.

Aufruf zur Haus- und Straßensammlung vom 31. Oktober bis 25. November 2023

Liebe Rheinland-Pfälzer und Rheinland-Pfälzerinnen,
liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,
liebe Schüler und Schülerinnen,
es ist wieder soweit: der Landesverband Rheinland-Pfalz des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. klopft für seine jährliche Haus- und Straßensammlung an.
Jede Spende von Euch und Ihnen setzt ein Zeichen für Verständigung, Versöhnung und Frieden Zwischen den Menschen und zwischen den Völkern.
Der Verein schafft und pflegt öffentliche Orte des Gedenkens an die schrecklichen Weltkriege.
Gleichzeitig mahnen diese Stätten zum Frieden. Die furchtbaren Kriege im letzten Jahrhundert und die grausame NS-Gewaltherrschaft haben unfassbares Leid gebracht. Ein Leid, das nicht vergessen ist und nicht vergessen werden darf. Wer Krieg und Gewaltherrschaft nicht vergisst, weiß um den unermesslichen Wert von friedvollen, guten und demokratischen Zeiten. Jede Spende hilft, den Kriegsopfern der Vergangenheit zu gedenken und Projekte zu fördern, die sich für eine friedliches Zusammenleben einsetzen.
Der anhaltende Krieg in der Ukraine erschüttert uns und zeigt auf schmerzliche Weise, dass Frieden in Europa nicht selbstverständlich ist. Verständigung und Versöhnung braucht Menschen, die sich dafür einsetzen. Auch der Volksbund engagiert sich für ein friedvolles Miteinander und wirkt selbst mit zahlreichen Partnern grenzüberschreitend zusammen.
In Internationalen Jugendbewegungen, Workcamps und zahlreichen Formaten wird der europäische Gedanke gelebt. In spannenden Projekten tauchen Jugendliche tief in die europäische Geschichte ein, tauschen sich kulturübergreifend aus und bringen sich selbst ein: Gemeinsam für den Frieden!
Die Deutsche Kriegsgräberfürsorge benötigt Ihre und Eure Hilfe. Jede Spende zählt! Allen Spendern und Spenderinnen danke ich sehr herzlich. Ganz besonders danke ich auch den Sammlern und Sammlerinnen, die sich engagieren.
Malu Dreyer

Malu Dreyer

Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz

Öffnungszeiten:
Montag
17:00 Uhr bis 19:00 Uhr Allgemeinheit

Dienstag
13:00 Uhr bis 21:00 Uhr Allgemeinheit

Mittwoch
08:00 Uhr bis 21:00 Uhr Allgemeinheit
Wassergymnastik für Jedermann 9 bis 9.30 und 10 bis 10.30 Uhr

Donnerstag
13:00 Uhr bis 17:30 Uhr Familiennachmittag
17:30 Uhr bis 20:30 Uhr nur für Schwimmer Wassertiefe mind. 1,80m

Freitag
09:00 Uhr bis 19:00 Uhr Allgemeinheit

Samstag
08:00 Uhr bis 13:00 Uhr Allgemeinheit

Sonntag
08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Allgemeinheit

Kassenschluss und letzter Einlass ist jeweils 1 Stunde vor den genannten Schließungszeiten. Die Becken sind 30 Minuten vor Beendigung der Badezeit zu verlassen.

Nikolausaktion

Liebe Badegäste,

in der Zeit vom **06.12.2023** bis **13.12.2023** erhalten Sie den

12er-Block Erwachsene mit **14 Eintritten** für 36,00 €

12er-Block Jugendliche mit **14 Eintritten** für 24,00 €

26er-Block Erwachsene mit **30 Eintritten** für 72,00 €

26er-Block Jugendliche mit **30 Eintritten** für 48,00 €

Die Karten können am Automaten erworben werden. EC Karten Zahlung möglich (keine Visakarte).

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger

an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startet am **20. November 2023** die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite **laermaktionsplanung-schiene.de** freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum **Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung** zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de .

Sie können das Eisenbahn-Bundesamt unterstützen, indem Sie die Information den Bürgerinnen und Bürgern in Ihrer Kommune zur Verfügung stellen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes gern zur Seite.

Bitte beachten Sie: Für die Vertretung der kommunalen Verwaltung gibt es eine gesonderte Beteiligung.

Eisenbahn-Bundesamt

Kontakt

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53
Umgebungslärmkartierung,
Lärmaktionsplanung und
Geoinformation
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

E-Mail:
umgebungslaerm@eba.bund.de

Internet:
laermaktionsplanung-schiene.de

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung

Tel. 06333/925-0, Fax: 06333/925-190
www.vgwaldfischbach-burgalben.de

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08.30 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
langer Donnerstag	bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 – 13.00 Uhr

Abholung von Personalausweisen oder Reisepässen

Ist Ihr Dokument schon fertig?
Reisepässe, die bis zum 20.10.2023 beantragt wurden, können nun im Einwohnermeldeamt (Zimmer U5) abgeholt werden.
Personalausweise können erst **nach Erhalt des Pin-Briefes** bei uns abgeholt werden. Bitte geben Sie **ausgestellte vorläufige oder abgelaufene Personalausweise bzw. Reisepässe beim Einwohnermeldeamt ab.**
Sollten Sie den Personalausweis/Reisepass nicht selbst abholen können, stellen Sie dem Abholer bitte eine Vollmacht aus und geben diese der bevollmächtigten Person mit.

Vollmachtserklärung zur Abholung eines Personaldokuments

Ich, die/der Unterzeichnende *(Antragsteller)*
Name, Vorname: .....
Geburtsdatum: .....
Anschrift: .....

bevollmächtige hiermit *(Daten der bevollmächtigten Person, diese muss sich bei Abholung ausweisen können)*:
Name / Vornamen: .....
Geburtsdatum / -ort: .....
Straße / Haus-Nr.: .....
PLZ / Wohnort: .....

zur Abholung meines Personalausweises ☐ / Reisepasses ☐ .

Den bisherigen Personalausweis / Reisepass möchte ich >*abgeben*< | >*entwertet zurück erhalten*< !
(zutreffendes bitte streichen und/oder unterstreichen, erfolgt keine Kennzeichnung, wird >abgeben< vorausgesetzt)

Zusatz für Abholung eines Personalausweises:

Erklärung über den Erhalt des PIN-Briefes (§ 13 PAuswG)
als Voraussetzung zur Abholung durch einen Bevollmächtigten

Mit meiner Unterschrift erkläre ich gleichermaßen, dass mir der Brief mit der PIN, der PUK und dem Sperrkennwort zum elektronischen Identitätsnachweis vom Ausweishersteller (Bundesdruckerei) zugesandt wurde und mir vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Haben Sie bisher keinen PIN-Brief vom Ausweishersteller erhalten oder wurde bei der Beantragung des Dokuments die Zusendung des PIN-Briefes an die Ausweisbehörde vereinbart, ist das persönliche Erscheinen des Antragstellers zwingend erforderlich.

Eine Aushändigung des Personalausweises an Dritte mit Vollmacht ist in diesen Fällen nicht möglich!

(Ort, Datum) *(Unterschrift des Vollmachtgebers)*

Weitere Information
Für die Beantragung von neuen Ausweisdokumenten sind immer ein aktuelles biometrisches Passbild und der vorhandene alte Ausweis vorzulegen.
Die Kosten für einen Reisepass betragen für Personen unter 24 Jahren **37,50 €**, für Personen über 24 Jahren **60,00 €.** Personalausweise kosten für Personen unter 24 Jahren **22,80 €**, für Personen über 24 Jahren seit 01.01.2021 **37,00 €** (vorher 28,80 €).
Die Gebühren sind bei der Beantragung bar oder mit EC Karte zu entrichten.

Notfallrufnummern

Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasserversorgung	
Höheinöd	06375/6149
Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben	0631/3723-301
Abwasserbeseitigung	
Gebiet der Verbandsgemeinde	0631/3723-301
Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben	
Wasser Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
NAHWERK Energie GmbH & Co. KG	
Strom Waldfischbach-Burgalben	06333/2758-2322
Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben	0631/3723-301

Zweckverband zur Kommunalwald-Bewirtschaftung Holzland

Forstrevier Holzland: Zuständig für die Gemeindewälder Schmalenberg, Waldfischbach-Burgalben, Geiselberg, Steinalben und die Hembach-Genossenschaft sowie den Kleinprivatwald in den Gemarkungen Geiselberg, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach und Burgalben.
Erreichbarkeit des Revierleiters:
Der Revierleiter Herr Christoph Wagner ist zu erreichen unter
Tel.: 06307 1896, mobil 0175 185 6314, Fax: 06307 911467
e:mail: christoph.wagner@wald-rlp.de

Forstamt Johanniskreuz

Forstrevier Heltersberg
Zuständig für alle Wälder der Gemarkung Heltersberg und den Staatswald in der Gemarkung Waldfischbach
Revierleiter: Stefan Bohrer Tel.: 06306-9210250, mobil 0152/28850914
E-Mail: stefan.bohrer@wald-rlp.de
Sprechstunde: nach telefonischer Absprache 0152/ 28850914

Forstrevier Höheinöd
Zuständig für alle Wälder in den Gemarkungen Clausen, Donsieders, Höheinöd, Hermersberg, Horbach und den Staatswald der Gemarkung Burgalben.
Revierleiter: Bastian Allmoslöchner
Tel.: 06397-993189, mobil 0152/28850917
E-Mail: bastian.allmosloechner@wald-rlp.de
Sprechstunde: 1. Mittwoch im Monat von 17-18 Uhr im Rathaus Clausen

Privatwaldbetreuer Büffel Daniel
Zuständig für alle Privatwälder in der Gemarkung Clausen, Donsieders, Hermersberg ,Höheinöd, Horbach, sowie die Gemarkungen der Verbandsgemeinde Kaiserslautern Süd.
Rufnummer: 0152-28850995, E-Mail: daniel.bueffel@wald-rlp.de

Fundsachen

Bekanntmachung über gefundene Gegenstände:

Fundgegenstand	Fundort	Funddatum
Fahrrad	Park Friedhofstraße, Wfb	16.10.2023
Autoschlüssel	Hirtenstraße, Wfb	27.09.2023
Geldbeutel	Landstraße von Hermersberg nach Höheinöd	27.09.2023
Fahrzeugschlüssel	Fahrradweg zw. Geiselberg und Heltersberg	12.09.2023
Schlüssel	Feuerwehrgerätehaus Höheinöd	unbekannt
Kette	Philipp-Rothhaar-Straße, Wfb	11.09.2023
Geldbeutel	Welschstraße, Wfb	04.09.2023
Schweizer Taschenmesser	Leimer Brücke, Richtung Clausensee	02.09.2023
Ring	Bruchwiesenfest, Wfb	01.-03.09.23
Ring	Bruchwiesenfest, Wfb	03.09.2023
Schildkröte	Roter Stich, Wfb	15.08.2023
Fahrrad	Ortsausgang Höheinöd, Richtung Wfb	18.06.2023
Brille	Quackfest, Schmalenberg	29.05.2023
2 Schlüssel	Im Birkenborn, Wfb	26.05.2023
Ring	Hauptstraße, Heltersberg	14.05.2023
Brille	Wendeplatz vor Schützenhaus, Horbach	22.05.2023

Die rechtmäßigen Eigentümer können sich beim Fundamt der Verbandsgemeinde, Zimmer U5 (Tel. 06333/925-128, 129, 127) melden. Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben -Fundamt-

Jahresablesung der Wasserzähler für die Verbrauchsabrechnung 2023

Auch in diesem Jahr werden wir die anstehende Zählerablesung für die Jahresabrechnung 2023 in den Ortsgemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben ohne Vor-Ort-Ableser durchzuführen.
Infolgedessen bitten wir Sie, Ihren Wasserzähler im Zeitraum 01.12.2023 bis 31.12.2023 selbst abzulesen und uns die abgelesenen Zählerstände mitzuteilen. Hierzu erhalten alle

Gebührenschuldner im Laufe der 48. Kalenderwoche 2023 ein Schreiben mit Hinweisen zum Ablesen sowie einem Rücksendeformular. Die Zählerstände können auch Online gemeldet werden. Hinweise hierzu finden Sie ebenfalls in dem vorgenannten Schreiben.
Die abgelesenen Zählerstände werden zum 31.12.2023 auf der Grundlage Ihres persönlichen Jahresverbrauches hochgerechnet.
Sollten uns bis zum 05.01.2023 keine Zählerstandsangaben vorliegen, werden wir aufgrund Ihres Vorjahresverbrauchs einen geschätzten Zählerstand per 31.12.2023 zur Abrechnung bringen. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.
Verbandsgemeindewerke Waldfischbach-Burgalben
Andreas Schneider (Werkleiter)

Informationen der Verbandsgemeindewerke, Betriebszweig Wasserversorgung

Wasserhärte im Bereich der Verbandsgemeindewerke

Ortsgemeinde	Härtebereich	Gesamthärte [1]	°dH [2]
Geiselberg	1-weich	0,75 mmol / l	4,17
Heltersberg	1-weich	0,75 mmol / l	4,17
Hermersberg	2-mittel	1,54 mmol / l	8,56
Horbach	1-weich	0,74 mmol / l	4,11
Schmalenberg	1-weich	0,75 mmol / l	4,17
Steinalben	1-weich	0,75 mmol / l	4,17
Hundsweihersäge-mühle	1-weich	0,45 mmol / l	2,5

Stand: Mai 2023
1) 1 mmol/l = 5,56 OdH; 2) 1 OdH = 0,18 mmol/l;
Den Härtegrad ihres Trinkwassers sowie die Ergebnisse der letzten Untersuchungen können sie jederzeit im Internet unter http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8920/ (Trinkwasserinformationssystem) abrufen.

Meldung von Vereinsaktivitäten

An alle Vereinsvorstände, Schriftführer, Pressewarte
Künftig können Sie auf der Internet-Seite der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben ihre Vereinstermine im Vorfeld der Veranstaltung selbst einstellen. Jeweils montags werden die Termine von Seiten der Verbandsgemeinde frei geschaltet.
Den Veranstaltungskalender finden Sie unter
- www.vgwaldfischbach-burgalben.de - Aktuelles - Terminmeldung
Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Anka Weidler 06333/925-160. Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Björn Zimmer 06333/925-159.

Öffentlichkeitsbeteiligung für Bürgerinnen und Bürger

an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)
Das Eisenbahn-Bundesamt startet am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet. In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht ab dem 20. November 2023 allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung. Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf laermaktionsplanung-schiene.de . Sie können das Eisenbahn-Bundesamt unterstützen, indem Sie die Information den Bürgerinnen und Bürgern in Ihrer Kommune zur Verfügung stellen. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes gern zur Seite. Bitte beachten Sie: Für die Vertretung der kommunalen Verwaltung gibt es eine gesonderte Beteiligung.

Geiselberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeisterin Vatter
Mittwoch 18.00 – 19.30 Uhr 06307/993043

Bekanntmachung

über die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg
Am Montag, 20. November 2023 um 19.00 Uhr, findet im Gemeindehaus (ehem. Schulhaus), Schulstraße 2, 67715 Geiselberg, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg statt, zu der hiermit Einladung ergeht.
Die Tagesordnung umfasst:
1.) Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Anwesenheitsliste und Stimmliste, Genehmigung der Tagesordnung, Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 24.11.2021
2. Kassenbericht
a) Abrechnungsjahr 2021
b) Entlastung der Vorstandschaft 2021
c) Bericht über die Verwendung des Pachtüberschusses für das Abrechnungsjahr 2021
3. Kassenbericht
a) Abrechnungsjahr 2022
b) Entlastung der Vorstandschaft 2022
c) Bericht über die Verwendung des Pachtüberschusses für das Abrechnungsjahr 2022
4. Haushaltsplan 2023
5. Vereinbarung über die Übertragung der Verwaltung auf die Ortsgemeinde durch die Jagdgenossenschaft
6. Beitritt zum Verband der Jagdgenossenschaft
7. Verbesserung der Öffentlichkeitsdarstellung
8. Neuwahlen

Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
Die Versammlung ist nichtöffentlich.
Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Geiselberg nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Das Grundflächenverzeichnis kann zur Feststellung der Stimmberechtigung vom 13.11.2023 bis 17.11.2023 während der Dienstzeit bei der Verbands-gemeindeverwaltung, Zimmer E 20, Friedhofstraße 3, 67714 Waldfischbach-Burgalben eingesehen werden. Jeder Jagdgenosse kann sich durch seinen Ehegatten, durch einen Verwandten gerader Linie, durch eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte Person oder von einem derselben Jagdgenossenschaft angehörigen, volljährigen Jagdgenossen aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Jagdgenosse darf nicht mehr als drei Vollmachten in seiner Person vereinigen. Bei Grundstücken die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer einheitlich ausgeübt werden. Eine Vollmacht von den Miteigentümern wird nicht benötigt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Vollmacht nur von der Person unterschrieben sein darf, die Eigentümer oder Miteigentümer des Grundstückes ist. Die Unterzeichnung durch andere Personen (z.B. Ehegatten oder Familienangehörige) ist nicht statthaft. Wer eine unrichtige Unterschrift erteilt, kann sich strafbar machen. Wenn ein Eigentümer oder Miteigentümer für verschiedene andere Personen mehrere Vollmachten erteilt, ist die Vollmacht gültig, die zuerst ausgestellt wurde. Es sei denn, die zuerst ausgestellte Vollmacht wurde der Person gegenüber, der sie erteilt worden ist, auf dem gleichen Wege (schriftlich) widerrufen. Amtlich bestellte Vertreter (Vormund, Treuhänder, Pfleger, Vermögensverwalter, usw.) von Eigentümern oder Miteigentümern werden gebeten, ihr Vertreterverhältnis nachzuweisen.
Geiselberg, den 23.10.2023
gez. Ansgar Vatter, stellv. Jagdvorsteher

Bekanntmachung der Friedhofsatzung

vom 07.11.2023
Der Gemeinderat Geiselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Geiselberg gelegenen und in ihrer Trägerschaft stehenden Friedhof.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Gemeinde Geiselberg waren,
b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG, soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Gemeinde Geiselberg ist oder

d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
(2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Geiselberg gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
(3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3 Schließung und Aufhebung

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG.
(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten, soweit möglich, einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
(2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.
e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
g) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen,
h) zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
i) gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
bb) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.
(5) Die auf dem Friedhof anfallenden Abfälle werden getrennt erfasst. Hierfür stehen die notwendigen Behälter zur Deponierung von
a) Grünabfällen (Holzcontainer)
b) Kunststoffen und Metallen (gelbe Wertstoffsäcke)
c) Restmüll (blaue Säcke)
bereit.

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
(4) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordentlichen Zustand zu versetzen. Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum/Abfall außerhalb zugewiesener Flächen lagern.
(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Verpackungsmaterialien, Fundamentteile, Grabeinfassungen usw., die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen, wieder mitzunehmen und außerhalb des Friedhofs einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
(6) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

Abschnitt 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Friedhofsträger anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erfolgen nur in Ausnahmefällen.
(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Beisetzung von Aschen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.
(6) Mit dem Antrag auf Bestattung ist eine Person zu benennen, die über alle Grabangelegenheiten entscheidet und für den Zustand und die Pflege der Grabstätte verantwortlich ist.

§ 8 Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es sind ausschließlich Urnen aus verrottbaren Materialien zugelassen.
(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,00 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
(3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder

Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten des Friedhofträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten dem Friedhofsträger zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Friedhofträgers. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Gemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
(5) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

Abschnitt 4 Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in
a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
b) Anonyme Urnengrabstätten
c) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen,
d) Ehrengrabstätten
(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(3) Soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Zuteilungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(2) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.
(3) Das Abräumen der Reihengrabstätte hat spätestens 3 Monate nach Ablauf der Zuteilungsfrist zu erfolgen.
(4) Es wird eine Urkunde über die Zuteilung der Reihengrabstätte ausgestellt, die Beginn und Ende der Zuteilungszeit enthält. Aus der Zuteilung ergibt sich diePflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.
(5) Bereits bei der schriftlichen Zuteilung einer Reihengrabstätte ist eine Einebnungsgebühr als Kostenersatz zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Geiselberg, wenn der Zuteilungsberechtigte nach Ablauf der Zuteilungszeit die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist.
(6) Über den Ablauf der Zuteilungszeit erfolgt öffentliche Bekanntmachung oder schriftlicher Hinweis.

§ 14 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind Urnengräber auf einem bestimmten Grabfeld, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. In jeder anonymen Urnengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Reihenfolge der Belegung wird vom Friedhofsträger bestimmt. Auch die Lage der Grabstätte ist nur dem Friedhofsträger bekannt. Eine Wiedererwerb des Zuteilungsrechts ist nicht möglich. Das Grabfeld bzw. die Grabstätten werden als Rasengrab angelegt. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung des Grabfeldes bzw. der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht erlaubt.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren vergeben wird und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In Einzelwahlgrabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu 2 Urnen, in Doppelwahlgrabstätten bis zu 4 Urnen beigelegt werden.
(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes und zur Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit.
(3) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts einer Wahlgrabstätte ist eine Einebnungsgebühr als Kostenersatz zu entrichten. Diese Gebühr sichert den Kostenersatzanspruch der Gemeinde Geiselberg, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungsfrist die Grabmale und sonstigen sich auf der Grabstätte befindlichen Gegenstände nicht entfernt bzw. der Verpflichtete nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln ist. Ausgenommen hiervor sind Urnengrabstätten als Baumgrabstätten, Urnenrasengrabstätten und Urnengrabstätten in gärtnerisch gepflegten Grabfeldern.
(4) Über den Ablauf der Nutzungszeit erfolgt öffentliche Bekanntmachung oder schriftliche Mitteilung.
(5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten angeboten.
(6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
(7) Das Nutzungsrecht kann nur einmal für die gesamte Wahlgrabstätte wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung kann für 5, 10, 15 oder 20 beantragt werden. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich.
(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
(a) auf den überlebenden Ehegatten,
(b) auf die Kinder,
(c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
(d) auf die Eltern,
(e) auf die Geschwister,
(f) auf sonstige Erben.
Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergan-genen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die für das Nutzungsrecht bezahlte Gebühr wird nicht zurückerstattet.
(12) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann auch ohne Vorliegen eines Todesfalls verliehen werden (eingeschränktes Nutzungsrecht), sofern genügend freie Grabstätten vorhanden sind.

a) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte.
b) Für die Dauer des eingeschränkten Nutzungsrechts ist die entsprechende Grabnutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.
c) Das eingeschränkte Nutzungsrecht endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, zu dem in der Grabstelle eine Leiche oder Asche bestattet wird. Ab dem Zeitpunkt der Belegung gelten die Bestimmungen nach § 15 Abs. 1 bis 9.
d) Bei Rückgabe des eingeschränkten Nutzungsrechts an den Nutzungsberechtigten wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr unter Berücksichtigung der verbleibenden, auf volle Jahre abgerundeten Nutzungszeit anteilig zurückerstattet.

§ 16 Spezielle Wahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten
Urnenwahlgrabstätten haben eine Größe von 0,80m x 1,0m.
Es können bis zu vier Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.
(2) Urnenrasen- bzw. Urnenwiesengrab
Auf einem ausgewiesenen Feld für Urnenrasengrabstätten können Aschen in einer Urnenwahltiefgrabstätte mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m x 0,08 m (B x L x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss.
Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben
Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.
Es können bis zu 2 Urnen pro Grabstätte beigesetzt werden.
Urnenrasen- bzw. wiesengräber haben eine Größe von 0,40m x 0,40m. Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.
(3) Urnengrabstätte als Baumgrabstätten
Baumgrabstätten sind Urnenwahltiefgrabstätten im Wurzelbereich eines Baumes oder einer Hecke. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m (B x L) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben.
Ein Recht zur individuellen Pflege und Gestaltung der Grabanlage besteht nicht.
In jeder Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen bestattet werden.
Baumgrabstätten haben eine Größe von 0,40m x 0,40m Die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.
(4) Erdrasen- bzw. Erdwiesendoppelgrab
Auf einem ausgewiesenen Feld für Erdrasengrabstätten können Nutzungsrechte an Doppelgräbern erworben werden. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 0,40m x 0,40m x 0,08 m (B x L x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Grasnarbe in den Boden eingelassen werden muss. Material und Farbe des Namenssteins werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben
Die Vergabe der Erdrasengräber erfolgt der Reihe nach.
(5) Die Namenssteine (§ 16 Abs-2 bis 5) sind vom Nutzungsberechtigten bei einer Fachfirma zu erwerben. Der Nutzungsberechtigte beauftragt eine Fachfirma für das Verlegen des Namenssteins. Die Namenssteine sind bodengleich und fluchtgerecht in die Rasenfläche einzusetzen, so dass ein Darübermähen möglich ist.
Das Verlegen des Namenssteins ist vor Beginn der Arbeiten vom Nutzungsberechtigten oder der beauftragten Fachfirma bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Es bedarf jedoch keiner Genehmigung nach § 21 dieser Satzung. Die Friedhofsverwaltung ist über die Fertigstellung der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen aus-schließlich dem Friedhofsträger.

Abschnitt 5 Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.
(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten.
(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte zugeteilt.

§ 19 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
(2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt.
(3) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz.

Abschnitt 6 Grabmale

§ 20 Gestaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale müssen aus wetterfestem Werkstoff wie Stein, Holz oder Metall hergestellt sein. Bei Steinen ist Naturstein zu bevorzugen.
(2) Die Grabmale sind in ihrer Größe dem Gesamtbild des Friedhofs anzupassen. Die maximale Höhe beträgt für Urnengräber 0,70 m, für Erdgräber 1,40 m. Die Grabmale dürfen seitlich nicht über die Grabstätte hinausragen.
(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

§ 21 Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
(3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des Friedhofträgers in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn der Friedhofsträger schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsatzung bestätigt.
(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit hegestellt worden sind. Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins zum Endprodukt.
(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gilt § 6a Abs. 2 und 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind nach der Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des VFD und der Richtlinie des BIV zu fundamentieren und so zu befestigen und laufend instand zu halten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§15).
(2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Über die Wiederherstellung der Standfestigkeit ist der Friedhofsverwaltung die Bestätigung eines Steinmetzes vorzulegen.
(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 25 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die Einebnung wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Die dafür anfallenden Kosten sind vom Zuteilungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.
(2) Gräber, die vor Ablauf der Ruhezeit eingeebnet werden, werden vom Friedhofsträger bis zum Ablauf der Ruhezeit als anonyme Grabstätte weitergeführt. Dafür wird die Gebühr für das Zuteilungsrecht einer anonymen Urnengrabstätte - anteilig auf die verbleibende Ruhezeit - erhoben. Hierbei wird die gezahlte Gebühr für das Nutzungsrecht der ursprünglichen Grabart angerechnet.
(3) Nach Ablauf der Zuteilungsfrist einer Reihengrabstätte wird diese von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind von dem Zuteilungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.
(4) Sofern das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte nicht wiedererworben wird, wird die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet. Die tatsächlich anfallenden Kosten sind von dem Nutzungsberechtigten zu erstatten. Eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr als Kostenersatz wird hierbei angerechnet.
(5) Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monate abholen, geht es/gehen sie entschädigungslos in das Eigentum der Friedhofsverwaltung über, wenn dieses beim Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.
(6) Sofern Grabstätten von dem Verpflichteten selbst eingeebnet werden, wird eine bereits gezahlte Einebnungsgebühr nach ordnungsgemäßer Einebnung erstattet.
(7) Die Einebnung von Grabstätten umfasst folgende Arbeiten:
Das Entfernen der Bepflanzung einschließlich der Wurzeln, das Entfernen aller baulichen Anlagen einschließlich der Fundamente und etwaiger Fundamentteile sowie das Auffüllen der Grabstätte mit Erde auf Bodenniveau.
Die Rückgabe des Nutzungsrechts an der Grabstätte erfolgt erst nach der vollständigen und ordnungsgemäßen Einebnung der Grabstätte.

Abschnitt 7 Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen (Ausnahmen: § 16 Abs. 2 bis 4).
(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
(7) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.
(8) Grababdeckungen bzw. Teilabdeckungen sind zulässig.
(9) Die die Gräber umgebenden Flächen in einem Abstand von 20cm um die Grabstätte sind von dem für die Grabstätte Verantwortlichen von Bewuchs frei zu halten.

§ 27 Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet, bepflanzt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und einebnen. Bei Grabstätten, bei denen die Einebnungsgebühr nach § 13 Abs. 6 bzw. § 15 Abs. 3 dieser Satzung nicht entrichtet wurde, wird die dafür in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Gebühr dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.
(3) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Abschnitt 8 Leichenhalle

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Abschnitt 9 Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
2. gegen die Bestimmungen des § 5 verstößt,
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
4. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
5. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 2 und 3),
7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Abs. 1 und 3),
8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24),
10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 6),
11. Grabstätten entgegen § 26 Abs. 7 bepflanzt,
12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
13. die Leichenhalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.02.2018 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
Geiselberg, den 07.11.2023
gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Waldfischbach-Burgalben, den 08.11.2023
gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Gebührensätze werden entsprechend der dieser Änderungssatzung beigefügten Anlage geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiselberg, den 07.11.2023

gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 08.11.2023

gez. Felix Leidecker, Bürgermeister

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

Gebühr für:	Netto
I. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Erdgrab)	740,00 €
2. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte einschließlich Pflege während der gesamten Laufzeit	1.570,00 €
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
1a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	540,00 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	815,00 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	900,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	1.150,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	1.500,00 €
gg) je weitere Grabstätte zusätzlich	815,00 €
hh) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	3.800,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	24,67 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	27,17 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	38,33 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	50,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	27,17 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	126,67 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	24,67 €
bb) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr	27,17 €
cc) eine Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr als Tiefgrab	30,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte	38,33 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Tiefgrab	50,00 €
ff) je weitere Grabstätte zusätzlich	27,27 €
gg) eine Doppelgrabstätte als Erdwiesengrab	126,67 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
2a) Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgrabstätten	
aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	660,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen möglich	2.100,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	2.100,00 €

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	22,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit für jedes volle Jahr	
aa) Urnengrabstätte - Belegung mit 4 Urnen möglich	22,00 €
bb) Urnenrasengrabstätte - Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €
cc) Urnengrab als Baumgrabstätte Belegung mit 2 Urnen möglich	70,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	
III. Ausheben und Schließen von Grabstätten	
Für Grabstätten nach § 13 Abs.2, § 14, § 16 Abs.1 und 3 der Friedhofsatzung	

a) Erdgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	315,00 €
b) Erdgrab vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 €
c) Urnengrab	140,00 €
d) Bestattung von Frühgeburten und Körperteilen, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird.	56,00 €
IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	

Anlage zur 2. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Geiselberg vom 01.01.2018

Das Ausgraben und Umbetten wird von einem Gewerbebetrieb vorgenommen. Hier sind die jeweils entstandenen Kosten zu erstatten.	
V. Benutzung der Leichenhalle und Leichenzelle	
1. Nutzung der Leichenhalle bzw. Nutzung der zu der Leichenhalle gehörenden Ausstattung bei einer Trauerfeier im Freien	200,00 €
2. Nutzung der Leichenzelle pro Kalendertag	60,00 €
VI. Einebnung von Grabstätten	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
c) Doppelgrabstätte	715,00 €
d) Urnengrabstätte	180,00 €
VII. Einebnungsgebühr als Kostenersatzanspruch	
a) Einzelgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	440,00 €
b) Einzelgrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.170,00 €
c) Doppelgrabstätte	1.740,00 €
d) Urnengrabstätte	440,00 €
VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren	
1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl. bei Reihen-, Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten	15,00 €

Terminbesprechung der örtlichen Vereine, Gruppen und Verbände

Am Montag, den 27.11.2023, ab 19.30 Uhr, findet im Gemeindehaus (ehem. Schule Vereinsraum), die Terminbesprechung der örtlichen Vereine, Gruppen und Verbände für das Jahr 2024 statt.
Hierzu wird hiermit herzlich eingeladen.
gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Gedenkfeier 2023 zum Volkstrauertag

Menschenverachtende Kriege und terroristische Anschläge prägen das Zeitgeschehen in aller Welt. Im Gedenken an alle Opfer von Gewalt und der Kriege lade ich Sie herzlich ein zur offiziellen Gedenkfeier
am Sonntag, den 19. November 2023
Traditionell wird diese Feierstunde begangen und dabei sowohl unserer Toten und Gefallenen als auch der Menschen gedacht, die überaus schweres Leid ertragen mussten.
Die Gedenkfeier beginnt um 10:00 Uhr am Ehrenmal der Ortsgemeinde auf dem Friedhof.

Folgendes Programm ist vorgesehen:

1. Musikstück	Musikverein 1971 Hembach Kapelle Geiselberg / Heltersberg e.V.
2. Gedenkworte der Kirchen Fürbitte, gemeinsames Gebet	Sabine Käfer, Beate Rutz
3. Liedvortrag	Kath. Kirchenchor Geiselberg
4. Gedenken der Ortsgemeinde	Ortsbürgermeisterin Marika Vatter
5. Musikstück	Musikverein 1971 Hembach Kapelle Geiselberg / Heltersberg e.V.
6.Kranzniederlegung am Ehrenmal	Ortsgemeinde / Obst- u. Gartenbauverein Geiselberg e.V. FV 1931 Geiselberg e.V.

Die gesamte Bevölkerung ist hierzu herzlich eingeladen.
gez. Marika Vatter, Ortsbürgermeisterin

Heltersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Mohrhardt
Mittwoch von 17.30 – 19.00 Uhr 06333/63548

Gedenkfeier

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, Am Sonntag, den 19. November 2023, wollen wir gemeinsam den Opfern von Krieg, Gewaltherrschaft und Vertreibung gedenken. Ich lade Sie deshalb zur gemeinsamen Gedenkstunde mit anschließender Totenehrung am Ehrenmal unseres Friedhofs ein. Beginn ist um 11.15 Uhr.
Ablauf: Musikstück (Hembachkapelle); Ansprache des Ortsbürgermeisters; Fürbittengebet (Prot. Kirche); Musikstück; Kranzniederlegung
Mit freundlichen Grüßen
Ralf Mohrhardt, Ortsbürgermeister

Gemeindebücherei Heltersberg

Vorlesenachmittag
Wir laden alle Kinder sehr herzlich ein, den wundervollen Geschichten unserer Vorleserin zu lauschen. Am Dienstag, dem **21. November findet ab 15:30 Uhr bis ca. 17:30 Uhr** eine kuschelige Leserunde mit wärmendem Tee und leckerem Gebäck statt. Es ist keine Voranmeldung nötig.

SUDOKU-Rätsel lösen!
Wer kennt Sudoku? Am Dienstag, dem 21. November gilt es Sudoku-Rätsel zu lösen! Wer miträtselt und die richtige Lösung ermittelt, erhält eine kleine Überraschung.

Hermersberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Sommer
Dienstag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/2790624

Bekanntmachung der Tagesordnung

zur 35. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Hermersberg am **Dienstag, den 21. November 2023, 19:00 Uhr**, im Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 15 in Hermersberg.

öffentlicher Teil

1.1 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023
1.2 Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 26.10.2023
2. Einwohnerfragestunde
3. Freifläche Friedhofstraße 6; Vorstellung der Ausführungsplanung und Kostenschätzung
4. Übernahme der Trägerschaft katholischer Kindergarten;
   a) Betriebsüberleitungsvertrag
   b) Personalüberleitungsvertrag
5. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil

gez. Erich Sommer, Ortsbürgermeister

Gedenkfeier zum Volkstrauertag

Am Sonntag, 19. November, findet am Denkmal am Hermersberger Rathaus die Gedenkfeier zum Volkstrauertag mit Kranzniederlegung und Mitwirkung des MGV Frohsinn statt. Die Veranstaltung beginnt um 10:00 Uhr. Die Bevölkerung ist recht herzlich dazu eingeladen.

Höheinöd

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Weber 06333/2415
Dienstag von 17.00 – 19.00 Uhr 0173/6364196

Ortsbürgermeister Weber nicht im Dienst

Ortsbürgermeister Lothar Weber ist ab Montag, 20.11.2023 bis einschließlich Sonntag, 10.12.2023 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der Erste Beigeordnete Mike Mangold, Telefon 0173/5376659.

Bekanntmachung

Verhütung von Frostschäden an Wasserzähler und Hauswasserleitungen

Jeder Winter mit starkem Frost verursacht empfindliche Schäden an Wasserhausanschlüssen und Wasserzählern.

Vorsorglich werden hiermit alle Hauseigentümer, Hausverwalter, Grundstückseigentümer und auch Mieter darauf aufmerksam gemacht, rechtzeitig vor dem Winter die Wasserversorgungsanlage durch vorbeugende Maßnahmen gegen Einfrieren zu schützen.

Dazu wird empfohlen:

1. Überprüfung sämtlicher Absperrorgane im Keller und in den frostgefährdeten Räumen auf ihre Funktionsfähigkeit.
2. Zugänge zu den Hauptsperrarmaturen und zu den Wasserzähleranlagen (Hausanschlussraum) freihalten, Kellerschlüssel bereitlegen.
3. Alle Räume, in denen sich Wasserrohrleitungen, Wasserzähler usw. befinden, frostsicher herrichten (zerbrochene Scheiben erneuern, Türen abdichten).
4. In frostgefährdeten Räumen die Wasserversorgungsanlagen (Leitungen, Zähler, Absperrventile) mit Isolierstoff umhüllen, wie z.B. Glas- und Steinwolle, Styropor, Kork usw. Absperrventile und Zähler müssen zugänglich bleiben.
5. Das Einfrieren von Teilstrecken der Hausleitung dadurch verhüten, dass am Ende der frostge fährdeten Leitung eine Dauerentnahme eingerichtet wird (Frostlauf). Die Zapfstelle so weit geöffnet halten, dass das Wasser ständig in ausreichender Menge fließt. Diese Maßnahme ist jedoch ständig zu überwachen.
6. Bei starkem Frost, sofern notwendig, nachts Hausleitung absperren und entleeren. Das Gleiche gilt für Leitungsteile, aus denen nur wenig Wasser entnommen wird.
7. Wasserzählerschächte im Freien durch Einlegen von Isoliermaterial (evtl. in Säcke füllen) isolieren. Die Isolierung muss trocken bleiben, damit sie ihren Sinn erfüllt. Isolierstoff auf herausnehmbare Einlage (Holzplatte mit Griff) legen. Die Schachtabdeckung von Schnee freihalten und gegen Einfrieren schützen.
8. **Eingefrorene Leitungen nicht mit offenem Feuer oder Lötlampe auftauen** (Brandgefahr), sondern den Fachmann damit beauftragen. Dieser besitzt ungefährliche Spezialgeräte, wie z.B. Auftautransformatoren.
9. Schäden vor der Wasserzähleranlage und am Wasserzähler, einschließlich Ein- und Ausgangsventil, umgehend den Verbandsgemeindewerken melden. Reparaturen an diesen Anlagenteilen dürfen nur vom Zweckverband Wasserversorgung Sickingerhöhe – Wallhalbtal ausgeführt werden. Zum Beseitigen von Schäden hinter dem Wasserzähler ist ein Vertragsinstallateur zu beauftragen.

Die Wasserwerke bitten ihre Abnehmer diese Regeln sowohl im eigenen als auch im allgemeinen Interesse zu beachten. Denn für alle eventuell auftretende Schäden an den Wasserzählern, Ventilen und der Zuleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung oder Zähler, soweit sie durch Frost bedingt sind, haftet der Eigentümer (Anschlussnehmer).

66987 Thaleischweiler-Fröschen, 10. November 2023
Verbandsgemeindeverwaltung
Martin (stellv. Werkleiter)

Gedenken zum Volkstrauertag

Am Sonntag, 19. November 2023 findet um 9.00 Uhr ein ökumenischer Friedensgottesdienst in der Prot. Kirche Höheinöd statt. Der Chor TonART des MGV Höheinöd wird diesen besonderen Gottesdienst musikalisch begleiten. Im Anschluss daran, etwa gegen 10.00 Uhr, findet die Gedenkfeier mit Kranzniederlegung am Denkmal in der Hauptstraße statt.

Die Bevölkerung ist recht herzlich eingeladen.

Lothar Weber, Ortsbürgermeister

Bekanntmachung

über die am
Mittwoch, dem 29.11.2023, 19:00 Uhr
im Sitzungssaal im Verwaltungsgebäude, Hauptstr. 26, 66917 Wallhalben, stattfindenden öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe - Wallhalbtal.

Tagesordnung
A. Öffentlicher Teil
1.a) Erneuerung der Elektrotechnik und der SPS im Wasserwerk Erlenmühle; hier: Auftragsvergabe a) Teil 1: EMSR Technik
1. b) Erneuerung der Elektrotechnik und der SPS im Wasserwerk Erlenmühle; hier: Auftragsvergabe b) Teil 2: PV-Anlage
2.) Durchführung des Jahresvertrages für die Jahre 2024 und 2025; hier: Auftragsvergabe nach VOB / A
3.) Erneuerung der Wasserleitung und der Hausanschlüsse in der Friedhofstraße Höheinöd; hier: Auftragsvergabe nach VOB / A im Rahmen eines Vorratsbeschlusses
4.) Vollzug der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO); hier: Vorlage des Zwischenberichtes zum 30.09.2023
5.) Erlass einer Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, Stellenübersicht, Finanzplan und Investitionsprogramm 2024
6.) Darlehensangelegenheit
7.) Verschiedenes/Wünsche/Anträge/Bekanntgaben
B. Nichtöffentlicher Teil
1.) Verschiedenes/Wünsche/Anträge/Bekanntgaben
Thaleischweiler-Fröschen, den 09.11.2023
Für die Verbandsgemeinde:
gez. Patrick Sema, Verbandsvorsteher

Horbach

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Schäfer
Freitag von 18.00 – 19.00 Uhr 06333/64760

Schmalenberg

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Seibert
In den ungeraden Kalenderwochen dienstags im Rathaus, Hauptstraße 47, Dienstzimmer des Ortsbürgermeisters, von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Rathaus: 06307/317
Ortsbürgermeister Seibert: 06307/1357

Seniorennachmittag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zum diesjährigen Seniorennachmittag am Sonntag, den 03. Dezember 2023,um 12.00 Uhr in der Holzlandhalle in Schmalenberg sind alle, die bis Ende 2023 das 65. Lebensjahr vollendet haben, mit ihren Ehe- oder Lebenspartnern recht herzlich eingeladen. Wir freuen uns, wenn Sie Ihre Angehörigen und Bekannten zur Veranstaltung mitbringen. Bei Kaffee und Kuchen wollen wir ein paar frohe Stunden in geselliger Runde mit Ihnen verbringen. Mit einem kleinen Programm werden wir für gute Unterhaltung sorgen. Wenn Sie möchten, werden Sie gerne abgeholt und wieder nach Hause gebracht.
Dazu melden Sie sich bitte bei Gerhard Schattauer 06307 6149 oder Ralf Schmalenberger 06307 6925.
Über Kuchenspenden aus der Bevölkerung würden wir uns sehr freuen. Die Kuchen können am Sonntag, den 03. Dezember 2023, zwischen 10.00 und 11.00 Uhr, in der Holzlandhalle abgegeben werden.
Schon jetzt ein recht herzliches Dankeschön!

Steinalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Reischmann
Jeweils am 2. Donnerstag des Monats 17.30 - 18.30 Uhr
Rathaus: 06333/64788
Ortsbürgermeister Reischmann 06333/64359
In dringenden Fällen: Mobil Nr. 0172/8012417

Volkstrauertag

Gedenken zum Volkstrauertag, mit Ansprache und Kranzniederlegung am Sonntag, 19. November 2023, 14.30 Uhr, Friedhof Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Bürgersprechstunden
Ortsbürgermeister Michael Oestreicher , Tel. 9-12 Uhr 06333/64096
Sprechstunde montags von 17.30-19 Uhr im alten Rathaus, Hauptstr. 52
Mail: michael.oestreicher@waldfischbach-burgalben.de
(Haupt- u. Finanz, Soziales, Familien, Senioren, KiTa, Spielplätze, Kinder, Jugend, Sport, Tourismus, Vereine)
1. Beigeordneter Herbert Beihl,
Sprechstunden nach Vereinbarung 0177/5744086
herbert.beihl@waldfischbach-burgalben.de
(Bauen + Planung)
Beigeordneter Alexander vom Hagen 06333-6035115
alexander.vom.hagen@waldfischbach-burgalben.de
Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung
(Bauhof, ortliche Gebäude/Immobilien, Grundstücke, Pachten, Friedhof, Wasserwerk)

Weihnachtsbäume gesucht

Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben sucht für die Weihnachtszeit wieder große Weihnachtsbäume für den Kreisel und den Bahnhofsvorplatz. Die Bäume werden von den Gemeindemitarbeitern kostenlos gefällt und abgeholt. Wer einen großen, schön gewachsenen Tannenbaum kostenlos abgeben möchte, kann sich bei Volker Dockweiler, Tel. 0171/6854245 melden.

Christbaumschmücken für unsere Kinder und Santa Claus Rock

Christbaumschmücken: Die Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben veranstaltet dieses Jahr wieder ihr schon traditionelles **Christbaumschmücken für Kinder** am Kreisel. Termin der Veranstaltung: **Freitag, 1.12.2023 ab 17 Uhr**
Santa Claus Rock: Anschließend gehts dann zwischen Rathaus und Kirche zum **Santa Claus Rock. Beginn: 18 Uhr**
Für beide Aktionen ergeht hiermit an die gesamte Bevölkerung herzliche Einladung.
Ihr Ortsbürgermeister Michael Oestreicher

Aus dem Landkreis

Stiftung zukunftsfähige Südwestpfalz

sucht SüdwestpfälzerInnen mit förderungswürdigen Ideen und Vorhaben
Die Stiftung zukunftsfähige Südwestpfalz hat es sich zum Ziel gesetzt, die Lebensqualität in der Südwestpfalz sowie den Städten Pirmasens und Zweibrücken zu steigern und sie so zum Leben, Arbeiten und Wohnen attraktiver zu machen. Insgesamt tragen die Ziele dazu bei, die Region leistungsfähig und vital zu gestalten. Dafür unterstützt die Stiftung unterschiedlichste Erfindungen, Ideen und Projekte, die darauf ausgerichtet sind in unserer Region die Lebensqualität zu erhöhen, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen, erhalten oder fördern und die Südwestpfalz fit und attraktiv für die Zukunft auszurichten.
Geschehen kann das beispielsweise durch die Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen, die Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks fördern. Auch durch Beratung, finanzielle Zuwendungen bei Startups oder dem Vermitteln von geeigneten KooperationspartnerInnen werden die Geförderten unterstützt.
Bis zum Bewerbungsschluss der kommenden Förderrunde am 31.01.2024 nimmt die Stiftung unter antrag@stiftungsuedwestpfalz.de Ideen und Projekte entgegen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen. Neben dem Beitrag, den die Idee zur Zukunftsfähigkeit und Lebensqualität der Region leistet, sollen sich die Antragsstellenden dabei auch selbst vorstellen.
Zum Umfang der Förderung, zu Förderbeispielen und zur Stiftung selbst informiert diese unter www.stiftungsuedwestpfalz.de auf ihrer Homepage.

Ende Amtsblatt Waldfischbach-Burgalben

Lokale Nachrichten Waldfischbach-Burgalben

Kirchliche Nachrichten

Protestantische Pfarrämter Waldfischbach und Schmalenberg

Friedhofstraße 12, 67714 Waldfischbach-Burgalben
Tel. 06333/2568
www.waldfischbach-protestantisch.de
www.pfarramt-schmalenberg.de

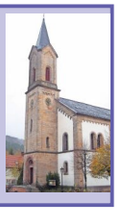

Samstag, 18. November 2023
17:15 Uhr Zentraler Gottesdienst zum Volkstrauertag mit Taufe in Schmalenberg *(Pfarrer Walter Becker)*
Sonntag, 19. November 2023 (Volkstrauertag)
11:00 Uhr Gottesdienst in Burgalben *(Pfarrerin Katja Beiner)*
Mittwoch, 22. November 2023 (Buß- und Bet-Tag)
19:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl in Geiselberg *(Dekanin i.R. Zimmermann-Geisert)*
Samstag, 25. November 2023 (Letzter Sonntag d. Kirchenjahres)
19:00 Uhr Gottesdienst in Heltersberg *(Pfarrer Walter Becker)*
Sonntag, 26. November 2023 (Ewigkeitssonntag)
09:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesen der Verstorbenen in Schmalenberg *(Pfarrer Walter Becker)*
09:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesen der Verstorbenen in Donsieders *(Gemeindepädagoge Manfred Vogel)*
10:30 Uhr Gottesdienst mit Verlesen der Verstorbenen in Geiselberg *(Pfarrer Walter Becker)*
11:00 Uhr Gottesdienst mit Verlesen der Verstorbenen in Burgalben *(Gemeindepädagoge Manfred Vogel)*

Termine und Hinweise: Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins der Prot. Kirche Donsieders am **Montag, 20. November 2023, um 19:00 Uhr** in der **Unterkirche der Martin-Luther-Kirche Donsieders.**
Tagesordnung:
TOP 1: Begrüßung (1. Vorsitzender, Pfr. David Gippner); TOP 2: Feststellen der Beschlussfähigkeit (§ 5.4 der Satzung); TOP 3: Bericht des Schriftführers; TOP 4: Bericht des Kassenwartes; TOP 5:Bericht der Kassenprüfer; TOP 6: Entlastung der Vorstandschaft; TOP 7: Zuschuss des Fördervereins zum Haushalt der Prot. Kirchengemeinde Donsieders; TOP 8: Verschiedenes, Wünsche, Anträge
Ökumenischer Adventsbasar Hermersberg am 19.11.2023: Gemeinsamer ökumenischen Adventsbasar am Sonntag, den 19.11.2023, ab 13:00 Uhr in und um das Prot. Gemeindehaus Hermersberg. Nähere Informationen zu Tischanmeldung zum Verkauf bei Annette Reichelt unter Tel. 65544 oder bei Silvia Spendlinger unter Tel. 9261557.

Pfarrei Hl. Johannes XXIII

Das Pfarrbüro ist geöffnet: dienstags, donnerstags und freitags von 10 - 12.30 Uhr
Telefon: 06333/2412, Fax: 06333/2769035
pfarramt.waldfischbach-burgalben@bistum-speyer.de, www.kath-pfarrei-waldfischbach.de

Samstag (18.11.2023) 33. Sonntag im Jahreskreis
16.30 Uhr (Wes) Taufe d. Kindes Nele Bandner
17.30 Uhr (Wes) Vorabendmesse mitgest. vom Kirchenchor
Sonntag (19.11.2023)
09.00 Uhr (Höh) Ökum. Wortgottesfeier - Volkstrauertag
09.00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
10.30 Uhr (Hel) Eucharistiefeier
18.00 Uhr (Höh) Eucharistiefeier
Montag (20.11.2023) der 33. Woche im Jahreskreis
14.30 Uhr (Hel) Rosenkranz
Dienstag (21.11.2023) Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem
18.00 Uhr (Her) Eucharistiefeier
Donnerstag (23.11.2023) der 33. Woche im Jahreskreis
18.00 Uhr (Wes) Eucharistiefeier
Samstag (25.11.2023) Christkönigssonntag – Hochfest
17.30 Uhr (Hor) Vorabendmesse mitgest. vom Kirchenchor
Sonntag (26.11.2023)
09.00 Uhr (Wfb) Eucharistiefeier
10.30 Uhr (Her) Eucharistiefeier
Termine aus unserer Pfarrei
Sa. 18.11., 10.00 Uhr Wfb Thementag: Eucharistie
Di. 21.11., 19.30 Uhr Wfb Sitzung des Verwaltungsrates
Mi. 22.11., 19.00 Uhr Wfb Jugendgruppenstunde
Fr. 24.11., 16.45 Uhr Her Kindergruppenstunde
Sa. 25.11., 16.30 Uhr Her Kindergruppenstunde
Geänderte Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Aufgrund personeller Veränderung bleibt das Pfarrbüro leider donnerstags nachmittags geschlossen.

Thementag Eucharistie „Brannte nicht unser Herz?" **Samstag, 18. November von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr** „Geistlicher Thementag zur Eucharistie" statt.

24x Weihnachten neu erleben: Weitere Infos dazu unter www.24x-weihnachten-neu-erleben.de oder bei Pfr. Peter Heinke: peter.heinke@bistum-speyer.de Melden Sie sich/ Melde dich bei Interesse an der Teilnahme bitte bei Pfr. Heinke.

Ökumenische Kinder-Krippen-Feier am Heiligen Abend: Kindergottesdienst am Heiligen Abend, um 16.00 Uhr. Vortreffen am Mittwoch, den 29.11., um 16.30 Uhr in der katholischen Kirche Heltersberg. Vorstellung und Einteilung Krippenspiel. Weitere Proben (am 6., 13., 20.) immer mittwochs um 16.30 Uhr, Generalprobe Samstag, den 23.12. um 11.00 Uhr. Kontakt: Rosi und Reinhard Noe, Tel.: 06333-65357, E-Mail: roreno@web.de

Geistliches Zentrum Maria Rosenberg

Rosenbergstraße 22, Waldfischbach-Burgalben
Tel.: 06333 / 923 - 200, Fax: 06333 / 923 - 280
bhs@mariarosenberg.de, www.mariarosenberg.de

Sonntag, 19.11.2023 33. Sonntag im Jahreskreis – Welttag der Armen
10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (mit Livestream)
Montag, 20.11.2023
10:00 Uhr Werktagsmesse
Dienstag, 21.11.2023 Gedenktag Unserer Lieben Frau in Jerusalem
10:00 Uhr Werktagsmesse
Mittwoch, 22.11.2023 Hl. Cäcilia - Red Wednesday: Gebetstag für die verfolgten Christen
10:00 Uhr Messfeier für die verfolgte Kirche
18:00 Uhr Holy Hour.
Gebet für die verfolgte Kirche, Anbetung und Lobpreis mit der JUGEND 2000
Donnerstag, 23.11.2023 Hl. Kolumban, Hl. Klemens I.
10:00 Uhr Werktagsmesse
Freitag, 24.11.2023 Hl. Andreas Dung-Lac und Gefährten
10:00 Uhr Werktagsmesse
19:00 Uhr Heilungsgottesdienst mit Pastor Reinhard Rehberg, Pfr. Martin Birkenhauer, Dominique Haas und Team
Samstag, 25.11.2023 Hl. Katharina von Alexandrien
10:00 Uhr Wallfahrtsmesse
Sonntag, 26.11.2023 CHRISTKÖNIGSSONNTAG – Letzter Sonntag im Jahreskreis
10:00 Uhr Feierliche Sonntagsmesse (mit Livestream)

Prot. Kirche Höheinöd Pfarramt Thaleischweiler

Hauptstraße 61, 66987 Thaleischweiler-Fröschen
Telefon: 06334 / 1248
pfarramt.thf@evkirchepfalz.de

Sonntag, den 19. November 2023 (vorletzter So. des Kirchenjahres)
09:00 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
10:15 Uhr Gottesdienst in Thaleischweiler-Fröschen
Mittwoch, den 22. November 2023 (Buß- und Bettag)
18:00 Uhr Zentraler Gottesdienst mit Abendmahl in Höheinöd

Sonntag, den 26. November 2023 (Ewigkeitssonntag)
09:00 Uhr Gottesdienst in Höhfröschen
10:00 Uhr Probe für das Krippenspiel am 23.12.2023 in Gemeindehaus
10:15 Uhr Gottesdienst in Höheinöd
10:15 Uhr Gottesdienst in Thaleischweiler-Fröschen

Sonstige Termine
Jeden Montag (außer während der Schulferien)
15:00 Uhr Konfizeit in Höheinöd
Jeden Donnerstag
09:30 Uhr Krabbe Igruppe in Thaleischweiler-Fröschen in Gemeindehaus
Jeden Samstag oder Sonntag (bis Heiligabend)
10:00 Uhr Probe für das Krippenspiel in Höheinöd

Prot. Pfarramt Schopp

mit Schopp, Krickenbach, Linden, Queidersbach u. Horbach
Pfarramt, Waldstr. 12, Schopp
Öffnungszeiten: Mi. + Fr. 9 - 12 Uhr
Tel. / Fax: 06307 / 395
E-Mail: pfarramt.schopp@evkirchepfalz.de
Internet: www.kirchen-in-kl.de

Sonntag, 19. November 2023:
9.30 Uhr Schopp
10.30 Uhr Linden
Mittwoch, 22. November 2023
18.05 Uhr Schopp, mit Abendmahl (Brot und Traubensaft)
Bürozeiten im Pfarramt (Frau Müller): Mittwoch und Freitag von 9-12 Uhr.

Verbandsgemeinde Waldfischbach- Burgalben

Fieguth-Amtsblätter
SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG
WOCHENBLATT-REPORTER.DE

Ihre Inhalte in den lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben:

Seit 14. Juni erfolgt die Annahme Ihrer redaktionellen Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben ausschließlich über ein Kontaktformular.

In zwei Schritten zur Veröffentlichung:

1. Melden Sie sich oder Ihren Verein/Kirche auf Wochenblatt-Reporter.de (QR-Code) an.
2. Rufen Sie diese Seite: **www.wochenblatt-reporter.de/s/wab** auf und übermitteln Sie uns Ihre Daten.

www.wochenblatt-reporter.de

Heltersberg

Förderverein der Kindertagesstätte Holzlandknirpse

Mitgliederversammlung am **20. November 2023 um 18:00 Uhr** in der KiTa.
Tagesordnungspunkte
TOP 1: Jahresbericht; TOP 2: Kassenbericht; TOP 3: Bericht der Kassenprüfer; TOP 4: Verschiedenes, Wünsche, Anträge

TC Heltersberg

Jahresabschlussfeier
Liebe Tennisfreunde, in diesem Jahr möchte der Tennisclub Heltersberg das Tennisjahr mit einer kleinen Feier gebührend abschließen, wozu er herzlich am **02. Dezember ab 16 Uhr** auf den **Tennisplatz in Heltersberg** einlädt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Für eine bessere Planung wird um eine Anmeldung bis zum 22.11. unter 0159-01383595 (auch gerne über WhatsApp) gebeten.

Keglergilde

Ergebnisse 7. Spieltag
Gemischt – 4. RLP Liga Staffel A
12.11.2023, SKC Viktoria Miesau F – Keglergilde Heltersberg M – 2:6 (2989:3082)
Heinrich Marco (547), Jochum Tim (513), Adrian Frank (477), Martin Michael (547), Wolf Stefan (480), Rösel Christian (518)
Gemischt – Landesklasse Staffel B
11.11.2023, ESV Pirmasens 3 – Keglergilde Heltersberg 3 – 5:1 (2072:1866)
Eger Eva (481), Knight Maike (345), Rösel Jennifer (505), Roach Carol (535)

Hermersberg

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hermersberg

Busfahrt zum Weihnachtsmarkt in St. Wendel
Wir laden alle herzlich zu unserer Busfahrt zum Weihnachtsmarkt in St. Wendel am 16.12.2023 ein. Die Abfahrt ist um 14 Uhr am Feuerwehrhaus. Es wird eine Fahrtkostenpauschale erhoben. Interessenten können sich bei Frau Rita Könnel unter der 06333-99710 anmelden.
Beim Weihnachtsbaumverkauf, welcher dieses Jahr am 09.12.2023 ab 9 Uhr stattfindet, kann man sich ebenfalls für die Fahrt anmelden.

SV Hermersberg

SPIELBETRIEB
1./2. Mannschaft Meisterschaftsrunde 2023/24
Nachholspiel
DO, 09.11. SVH II – SV Großsteinhausen I **4:0 (1:0)**
Torschützen : 1:0/3:0 Leon Müller, 2:0 Philipp Ruf, 4:0 Basti Feick
14. Spieltag
SA, 12.11. SG
TuS Rimschweiler/VB Zweibrücken – SVH II **3:2 (1:1)**
Torschützen : 0:1 Leon Müller, 1:2 Christopher Ziegler
SO, 12.11. FC Basara Mainz – SVH I **3:0 (2:0)**
15. Spieltag
SO, 19.11. 13:00 Uhr SVH II – FC Höheischweiler I
SO, 19.11. 15:30 Uhr SVH I – SG Eintracht Bad Kreuznach I
16. Spieltag
SO, 26.11. 13:00 Uhr SVH II – FC Höhfröschen I
SO, 26.11. 15:30 Uhr SVH I – BFV Hassia Bingen I
Oldies Saison 2023/24
SA, 11.11. SVH Oldies Ü32 – SG VB Zweibrücken/Tus Rimschweiler Absetzung
SA, 18.11. 19:00 Uhr SG SV Ixheim / SC Stambach – SVH Oldies Ü32
Jugendmannschaften Saison 2023/24
MI, 08.11. E-Jun SVH II – FK Pirmasens II **7:4**
SA, 11.11. C-Jun SVH II – SG Contwig/Zweibrücken **Ausfall**
SA, 11.11. E-Jun SVH III – JSG Fischbach/Wasgau III **0:12**
SA, 11.11. D-Jun SVH – FK Pirmasens II **1:5**
SA, 11.11. C-Jun SG SVH – JSG Rodalben/Münchweiler **5:2**
SA, 11.11. SV Wiesenthalerhof KL – A-Jun JSG SVH/Trippstadt **0:2**
Torschützen : 0:1 Louis Könnel, 0:2 Johannes Heid
SA, 11.11. SC Birkenfeld – B-Jun SVH **0:0**
SO, 12.11. F-Jun SVH II – JSG Lemberg/Winzeln III **Ohne Ergebnis**
SO, 12.11. FV Münchweiler – E-Jun SVH I **3:5**

MO, 13.11. 18:00 Uhr Tus/DJK Pirmasens – E-Jun SVH III
DI, 14.11. 18:00 Uhr D-Jun SVH – JFV Pfälzer Bergland
MI, 15.11. 17:00 Uhr JSG Wiesbach/Sickinger Höhe II – E-Jun SVH III
MI, 15.11. 18:00 Uhr E-Jun SVH I – JSG Heltersberg/Geiselberg I
MI, 15.11. 19:00 Uhr SV Morlautern – B-Jun SVH
Spitzenspiel A-Junioren Landesliga
FR, 17.11. 20:00 Uhr A-Jun JSG SVH/Trippstadt – JSG SC Hauenstein/Lug-Schwanheim
SA, 18.11. 12:15 Uhr E-Jun SVH I – SV Ixheim I
SA, 18.11. 13:15 Uhr SV Rodenbach – D-Jun SVH
SA, 18.11. 13:45 Uhr E-Jun SVH II – SV Battweiler
SA, 18.11. 16:00 Uhr C-Jun SG SVH – JSG Heltersberg/Geiselberg II (9-er)
SA, 18.11. 16:00 Uhr JSG Zellertal – B-Jun SVH
DI, 21.11. 18:30 Uhr SV Wiesenthalerhof KL – D-Jun SVH
Kreispokal A-Junioren
MI, 22.11. 19:00 Uhr JSG Rieschweiler U21 – A-Jun JSG SVH/Trippstadt
FR, 24.11. 20:00 Uhr A-Jun JSG SVH/Trippstadt – JFV Fritz-Walter-Jugend
SA, 25.11. 10:30 Uhr C-Jun SG SVH – JSG Lemberg/Ruppertsweiler
SA, 25.11. 13:45 Uhr SG Grenzland I – E-Jun SVH I
SA, 25.11. 16:00 Uhr B-Jun SVH – FV Ramstein

Höheinöd

Spiel- und Sportverein Höheinöd

Ordentliche Mitgliederversammlung

Hiermit ergeht Einladung an alle Mitglieder zur ordentlichen Mitgliederversammlung am Freitag, dem 17.11.2023, um 19 Uhr im Sportheim.
Die Tagesordnung sieht folgende Punkte vor:
1. Begrüßung ; 2. Totengedenken; 3. Bericht Vorstand; 4. Abstimmung über Satzungsneufassung; 5. Berichte aus den Abteilungen; 6. Bericht Kassenwart; 7. Bericht Kassenprüfer; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Neuwahlen; 10. Verschiedenes / Stimmen der Mitglieder; 11. Schlusswort
Die Beschlussfassung zu Nr. 4 liegt ab 3.11. zur Einsicht für Mitglieder im Sportheim aus.

TV 1888 Höheinöd

Abteilung Tischtennis

Hier die Ergebnisse des vergangenen Spieltags:

Herren 1: TTC Steinalben - TVH 1 **3 : 9**
Manuel Carbon (2), Julian Fischer (1), Thomas Höh (2), Alexander Stengel (1), Christian Höh, Martin Stengel (1), M. Carbon/J. Fischer (1), T. Höh/M. Stengel, A. Stengel/C. Höh (1).
Herren 2: TTC Käshofen - TVH 2 **9 : 2**
Harald Jekel (1), Timo Steffan (1), Patrick Bastian, Max Bischoff, Christopher Fischer, Joshua Lehmann, T. Steffan/H. Jekel, P. Bastian/M. Bischoff, C. Fischer/J. Lehmann.
Herren 3: TTC Höhfröschen 3 - TVH 3 **7 : 9**
Thomas Carbon (1), Karl Otto Stengel (1), Franz Metzner (2), Michael Schneider (1), Volker Hafner (1), Gerhard Fischer, T. Carbon/G. Fischer (1), K. Stengel/M. Schneider (1), F. Metzner/V. Hafner (1).
Jungen: TVH – TTA Vinningen **3 : 6**
Joshua Lehmann, Lea Bös (1), Leon Vollmer (1), Luca Lorenz, J. Lehmann/L. Bös (1), L. Vollmer/L. Lorenz.

Vorschau:
Herren 1: Sa. 18.11.2023 19.00 Uhr TVH 1 – TTC Höhfröschen
Herren 2: Do. 16.11.2023 20.00 Uhr TTC Saalstadt - TVH 2
Herren 3: Fr. 17.11.2023 20.00 Uhr TVH 3 – SV Mörsbach 4
Herren 4: Sa. 18.11.2023 19.00 Uhr TVH 4 – SV Mörsbach 5
Jungen: Sa. 18.11.2023 15:00 Uhr VT Contwig - TVH

Horbach

Turnverein Germania Horbach 1921

Ergebnisse der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Turnvereins brachte folgende Ergebnisse: 1. Vorsitzender: Michael Burkhard; 2. Vorsitzender: Thomas Betschl; Kassenwartin: Michaela Herzig; Schriftführerin: Elke Kerchner; Oberturnwartin: Tina Volz; Platzwart: Thomas Arnold; Beisitzer: Liane Müller, Ralf Baumann, Matthias Frank, Barbara Gerstle-Weiser; Kassenprüfer: Doris Arnold, Gudrun Henze

Abteilung Tischtennis

Sieg und Niederlage für unsere Herren. Im inoffiziellen „großen Preis vom Steinalbtal" gewannen wir gegen unsere Nachbarn aus Steinalben mit 9:3 - gegen den Tabellenführer aus Nünschweiler zogen wir mit 9:4 den Kürzeren.
Vorschau: Fr. 17.11., 20 Uhr – TVH : TTC Petersberg

Schmalenberg

PWV Schmalenberg

Wir, der Pfälzerwald-Verein Schmalenberg laden am 26.11. zur novemberlichen Weitwanderung ein. Unser Wanderführer Gerhard Bohl führt die Wandergruppe von Linden über den Gabelsbach zum Hüttenberg. Von dort aus leitet uns Gerhard über den Grünschnittplatz zum Ameisenhübel und den Wasserstein nach Krickenbach. Von dort aus geht es zurück nach Linden.Eine Einkehr ist in Queidersbach oder Krickenbach geplant.Der Treffpunkt für die 19km Wanderung ist um 9:30 an der Kreissparkasse in Linden.

TuS Schmalenberg

Ergebnis der Spiele von Sonntag, 12.11.2023

SG Trippstadt/Schmalenberg - SV Katzweiler II **4:2**
(Joerg, Geiger, Thurnes)
TSG Trippstadt- SG Mannweiler /Stahlber... **7:3**
(Lauhoff 4, Gerhards 2, Riedl 1)

Nächste Spiele am Sonntag 19.11.2023 in Trippstadt

13.00 Uhr SG Trippstadt/Schmalenberg - TSG Kaiserslautern II
15.15 Uhr TSG Trippstadt - VfB Reichenbach

Einladung zur Jahresabschlussfeier der SG Trippstadt/Schmalenberg am **Samstag, den 09.12.2023 um 19.00 Uhr**
in der Holzlandhalle in Schmalenberg - **Verbindliche Anmeldung bis 30.11.2023** bei Carsten Rung

Steinalben

Moosalbtaler Blasmusik

Proben:

MBJO – Jugendorchester	Montag	17.45-19.30 Uhr
Projektchor	Montag	19.45-21.30 Uhr
Spätzünder	Mittwoch	19.00-21.00 Uhr
Musikgarten Gruppe 1-3	Donnerstag	15.15-18.00 Uhr
Trommelkurs Erwachsene	Donnerstag	18.45-19.45 Uhr
Sinfonisches Orchester	Freitag	19.30-22.00 Uhr
Schülerorchester	Samstag	11.00-12.30 Uhr
Moosikids I 6-8 Jahre	Samstag	09.30-10.15 Uhr
Moosikids II 6-8 Jahre	Samstag	10.15-11.00 Uhr
Musikbande	Samstag	10.00-10.45 Uhr

Fidele individuell im Vereinsheim Steinalben
MoosIX individuell

Vorschau:

19.11.2023 **Schülervorspiel** für alle Musikschüler um 16.00 Uhr im Musikzentrum Geiselberger Mühle
03.12.2023 **Adventskonzert** mit dem Großem Orchester und dem Projektchor in der Katholischen Kirche St. Joseph in Waldfischbach
09.12.2023 **Adventsmarkt** der Moosalbtaler und den Gospelsingers aus Schopp auf dem Festplatz der Geiselberger Mühle

„Selbstgemachtes" für den Adventsmarkt

Auch im Jahr 2023 möchten wir wieder beim Adventsmarkt „Selbstgemachtes" anbieten. Wer würde Produkte zur Verfügung stellen? Der Erlös des Verkaufs kommt ausschließlich dem Verein zugute. Diese Spenden können im Musikzentrum **bis spätestens Mittwoch, den 6. Dezember** abgegeben werden (bitte mit Namen und Preisverstellung versehen)! Für Rückfragen steht Christine Juner 06333/64244 gerne zur Verfügung

TTC 1974 Steinalben

Ergebnisse vom vergangenen Wochenende
Bezirksoberliga Herren
TTC Steinalben 1 - TV Höheinöd 1 **3:9**
Doppel: Deniz Özcan/Thomas Dorst 1:0, Selina Weber/Uwe Baumann 0:1, Patrick Heringer/Tobias Baumann 0:1; Einzel: Deniz Özcan 0:2, Thomas Dorst 1:1, Selina Weber 0:2, Patrick Heringer 0:1, Uwe Baumann 0:1, Tobias Baumann 1:0
Bezirksklasse Herren

TTC Steinalben 2 - TTC Dahn 2 **3:9**
Doppel: Bernd Reischmann/Thomas Marhöfer 0:1, Uwe Baumann/Hans-Peter Reischmann 0:1, Christian Börner/Enrico Gries 0:1; Einzel: Bernd Reischmann 1:1, Uwe Baumann 0:2, Christian Börner 0:2, Thomas Marhöfer 0:1, Enrico Gries 1:0, Hans-Peter Reischmann 1:0

1. Pfalzliga Damen
TTC Steinalben - TTC Frankenthal **1:8**
Doppel: Anna Rothhaar/Katharina Steichele 0:1; Einzel: Anna Rothhaar 1:1, Alexandra Meyer 0:2, Katharina Steich ele 0:2
Unsere Mannschaft konnte nur mit drei Spielerinnen antreten.

Vorschau auf die nächsten Spiele
Freitag, 17. November
20 Uhr Herren TTA KASch Vinningen 1 - TTC Steinalben 1
20 Uhr Herren TTA KASch Vinningen 2 - TTC Steinalben 2
Samstag, 18. November
19 Uhr Herren TTC Steinalben 3 - SG Waldfischbach 3
19 Uhr Damen TTV Römerbad Jockgrim - TTC Steinalben

Waldfischbach-Burgalben

Verein für Geschichte und Kultur der Heimat

November-Markt : Samstag, 25. und Sonntag, 26. November, stehen wieder im Zeichen eines voradventlichen Marktes. Erlös für soziale Zwecke gleichwie der Renovierung des Museums. Öffnungszeiten jeweils von elf bis 17 Uhr.
Heimatkalender 2024 und Dezember-Termine: Bereits Ende November wird der neue Heimatkalender für das Jahr 2024 im Heimatmuseum erhältlich sein. Montag, 4. Dezember, ab 14.30 Uhr „Plausch & Spiele".Am Dienstag, 5. Dezember, 19.30 Uhr, kündigt die Vereinsführung die Sitzung von Vorstand und Ausschuss an, zu der auch Vereinsmitglieder als Gäste ohne Stimmrecht eingeladen sind. „Adventskaffee" für alle Freunde und Gönner des Vereins am Sonntag, 10. Dezember, ab 15 Uhr. Aktion „Adventsfenster" am Montag, 18. Dezember, ab 18 Uhr in und im Außenbereich des Heimatmuseums.

Förderverein der Grundschule Heidelsburg Waldfischbach-Burgalben

2. Mitgliederversammlung
Bei unserer Jahreshauptversammlung vom 8.11.2023 waren leider nicht genügend Mitglieder anwesend, um einen neuen Vorstand zu wählen.
Daher findet am **Mittwoch, den 22. November 2023 um 18:30 Uhr** im Schulhaus der Grundschule Heidelsburg (Lehrerzimmer) Waldfischbach-Burgalben eine weitere Mitgliederversammlung statt, zu der wir alle Mitglieder und Interessenten herzlich einladen.
Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen:
1. Begrüßung; 2. Genehmigung der Tagesordnung; 3. Anträge; 4. Neuwahlen 5. Sonstiges

SG Waldfischbach

NEUERÖFFNUNG KEGELBAHN
nach fast zweijährigem Umbau ist unsere „Alte Kegelbahn" ab sofort wieder geöffnet. Sie wurde zum „Treff für Jung und Alt" umgestaltet.

Abt.Fußball - A K T I V E
ERGEBNISSE
B-KLASSE
RW Pirmasens - SpVgg Waldfischbach-Burgalben II **4 : 3**
Tore: M.Wadle, J.Berg, D.Zschiskale
BEZIRKSLIGA
FCK III – Portugiesen - SpVgg Waldfischbach-Burgalben I **1 : 1**
Tore: J.Luscher
VORSCHAU
Sonntag, den 19.11.23
B-KLASSE
13.00h SpVgg Waldfischbach-Burgalben II - SV Ruhbank
BEZIRKSLIGA
15.15h SpVgg Waldfischbach-Burgalben I - TUS Bedesbach
beide Spiele finden in Burgalben statt
Mittwoch, den 22.11.23
B-KLASSE
19,00h FV Münchweiler - SpVgg Waldfischbach-Burgalben II
J U G E N D
TRAINING
Neue Traingszeiten
Ab sofort gelten folgende Traingszeiten/-orte
F-und G-Jugend
Donnerstags, 17-18.30h IGS-Halle
E-Jugend
Dienstags, 16.30h-18.00h Bruchwiesen-Halle

Abteilung Tischtennis
Ergebnisse letzter Spieltag:
1. Mannschaft – 1. Pfalzliga
TTC Pirmasens 1 - SGW 1 **1:9**
Doppel: Marcel Schäfer/Marcel Eberhahn 1:0; Dominik Demmere/Bernd Zimmermann 0:1; Jonas Greiner/Markus Letzelter 1:0; **Einzel:** Marcel Schäfer 2:0; Dominik Demmere 1:0; Marcel Eberhahn 0:1; Jonas Greiner 1:0; Bernd Zimmermann 1:0; Markus Letzelter 1:0;
2. Mannschaft – Bezirksliga -spielfrei-
3. Mannschaft – Kreisklasse-Ost A -spielfrei-
4. Mannschaft – Kreisklasse-Ost B SGW 4 - TTC Bruchweiler 3 **8:5**
Doppel: Achim Wagner/Hans Tischer 1:0; Jona Bernhard/Dimce Nikoloski 0:1
Einzel: Achim Wagner 3:0; Dimce Nikoloski 2:1; Hans Tischer 0:2; Jona Bernhard 2:1;
Jungen 19 – Bezirksliga
SGW – TTC Riedelberg **6:4**
Doppel: Justin Becker/ Elia Vendrame 1:0; Felix Tischer/ Jona Bernhard 1:0,
Einzel: Felix Tischer 1:1; Jona Bernhard 1:1; Justin Becker 1:1; Elia Vendrame 1:1;
Jungen 15 – Bezirksliga
SGW – Riedelberg **2:6**
Doppel: Jakob Bernhard/Elia Vendrame 0:1; Katharina Steichele/Julian Münch 0:1; **Einzel:** Jakob Bernhard 2:0; Elia Vendrame 0:2; Katharina Steichele 0:1; Julian Münch 0:1
Jungen 15 – Bezirksklasse
SGW 2 – TV Contwig **5:5**
Doppel: Julian Vivi/Jonathan Betzhold 1:0; Malik Vendrame/Simeon Betzhold 0:1; **Einzel**: Simeon Betzhold 0:2; Ensar Berila 2:0; Jonathan Betzhold 0:2; Malik Vendrame 2:0

Vorschau auf den nächsten Spieltag:
1. Mannschaft – 1. Pfalzliga
SGW 1 – TV Wörth
Samstag, den 18.11.2023, 19.00 Uhr
2. Mannschaft – Bezirksliga
SGW 2 – SV Mörsbach 2
Samstag, den 18.11.2023, 19.00 Uhr
3. Mannschaft – Kreisklasse-Ost A
TTC Steinalben 3 - SGW 3
Samstag, den 18.11.2023, 19.00 Uhr
4. Mannschaft – Kreisklasse-Ost B
-spielfrei-
Jungen 19 – Bezirksliga
TV Clausen - SGW
Samstag, den 18.11.2023, 14.00 Uhr
Jungen 15 – Bezirksliga
TV Clausen - SGW
Samstag, den 18.11.2023, 9.30 Uhr
Jungen 15 – Bezirksklasse
SV Erlenbrunn - SGW 2
Samstag, den 18.11.2023, 12.00 Uhr

Aus der Nachbarschaft

Bezirksverband Pfalz

Prävention im Pferdesport - Seminar im Hofgut Neumühle
Pferdehalter und -halterinnen können im Hofgut Neumühle bei Münchweiler an der Alsenz am Samstag, 25. November, von 9 bis 17.30 Uhr ein Seminar zur „Prävention im Pferdesport – Unfallverhütung für Mensch und Pferd" besuchen. Jedes Jahr verunglücken in Deutschland 30.000 Menschen beim Reiten, was sich durch Prävention verhindern ließe. Thomas Litzinger, hippologischer Sachverständiger, Vereinsberater und Berater für Pferdebetriebe sowie Dozent für Unfallverhütung im Pferdesport der Verwaltungsberufsgenossenschaft, erläutert die Gefährdungsfaktoren rund um das Pferd. Insbesondere geht es um die Ausrüstung der Personen und der Pferde, Pferde im Straßenverkehr und in sicheren Reitanlagen, um Haftungs- und Versicherungsfragen für Pferdehalter, Ausbilder und Vereine, um die Versicherung des Ehrenamtes und die Problematik bei Arbeitseinsätzen, um Unfallverhütungsvorschriften für Reitanlagen und Lösungsansätze und um persönliche

Schutzausrüstung wie Helme und Sicherheitswesten. Er informiert über das Transportieren von Pferden in Theorie und Praxis, den „richtigen„ Pferdeanhänger und das Überprüfen der Technik und behandelt den sicheren Umgang mit Pferden beim Transport, die „richtige" Pferdeweide, die Gestaltung der Zäune und Tore und die Möglichkeiten der digitalen Zaunüberwachung (auch ohne Handynetz). Schließlich beschäftigt er sich mit dem Versicherungsschutz von Vereinen, Funktionären und Ausbildern in der Berufsgenossenschaft und von Pferdepensionsbetreiber (Verein oder privat) und lässt auch die neue Rechtsprechung und die Haftung bei Obhutsschäden nicht außer Acht. Sodann beantwortet er rechtliche Fragen von Ausbildern mit oder ohne Lizenz sowie Pferdehaltern und -betrieben. Das Seminar ist für Trainer zur Lizenzverlängerung anerkannt.
Die Teilnahmegebühr beträgt inklusive Verpflegung 110 Euro. Da die Teilnehmerzahl beim Kurs begrenzt ist, empfiehlt sich eine umgehende Anmeldung unter www.hofgut-neumuehle.de unter Seminare und Sachkunde. Bei Fragen steht Beate Hlawitschka, b.hlawitschka@neumuehle.bv-pfalz.de, Telefon 06302 603-22, zur Verfügung.

Hühnerhaltung und Stallbau
Wer seine eigenen Eier erzeugen möchte, könnte daran denken, Hühner zu halten, zumal das nicht schwer ist. Allerdings gibt es grundlegende Dinge, die man wissen sollte, um von Anfang an keine Fehler zu machen. Hühner haben Bedürfnisse, die zufriedengestellt werden müssen, damit sie gesund und munter bleiben. Gleich zwei Seminare dazu bietet das Hofgut Neumühle bei Münchweiler an der Alsenz im Dezember mit Diplom-Agraringenieur Axel Hilckmann an. Und ums Thema „Hühnerhaltung für Einsteiger – kleine Hühnerhaltung für Privatleute" geht es am Freitag, 1. Dezember, von 14 bis 18 Uhr. Es vermittelt wertvolle Tipps sowie Kenntnisse und praktische Fähigkeiten rund um die Hühnerhaltung. Hierzu gehören unter anderem die wichtigsten Grundlagen zur Haltung, die Vorstellung verschiedener Rassen, Bedürfnisse des Geflügels, Stallbau, Fütterung, Krankheiten, Tierbeurteilung und vieles mehr.
Das Seminar „Stallbau und Einrichtung von Hühnerställen" am Freitag, 8. Dezember, von 14 bis 18 Uhr beschäftigt sich damit, wie Hühnerställe optimal gebaut und richtig eingerichtet werden. Damit sich die Hühner wohlfühlen, ist es sehr wichtig, die Ställe und die Einrichtung so zu planen und zu bauen, dass die Tiere ihre natürlichen Verhaltensweisen ausleben können. Damit von Beginn an der Start in die Geflügelhaltung gelingt, werden wertvolle Tipps sowie Kenntnisse und praktische Fähigkeiten rund um den eigenen Stallbau und die richtige Einrichtung vermittelt. Hierzu gehören die Planung und der Aufbau eines zweckmäßigen Stalles, die richtige Ausrichtung, verschiedene Bauweisen mit unterschiedlichen Materialien und die Ausstattung unter anderem mit Nestern, Sitzstangen, einer Kotgrube und Voliere. Auch wichtige und praktische Tipps zur Gestaltung und Bepflanzung des Auslaufs werden besprochen. Eine Anmeldung über das entsprechende Formular auf www.hofgut-neumuehle.de (Seminare) sollte umgehend erfolgen; die Gebühr inklusive Verpflegung beträgt jeweils 56 Euro. Eine Übernachtung im Hofgut Neumühle ist gegen Aufpreis möglich. Bei Fragen steht Beate Hlawitschka, b.hlawitschka@neumuehle.bv-pfalz.de, Telefon 06302 603-22, zur Verfügung.

Impressum Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Herausgeber: Fieguth-Amtsblätter, SÜWE Vertriebs- und Dienstleistungs-GmbH, Niederlassung Kaiser-Wilhelm-Str. 34, 67059 Ludwigshafen, Tel. 06321 3939-0, anzeigen@amtsblatt.net
Lokale Nachrichten Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben erscheint wöchentlich freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben verteilt. Sofern eine Zustellung aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann die jeweils aktuelle Ausgabe unter www.wochenblatt-reporter.de/fieguth eingesehen werden. **Druck:** Badisches Druckhaus Baden-Baden GmbH. **Zustellung:** PVG Ludwigshafen, vertrieb@amtsblatt.net, Tel. 0621 572498-60. **Anzeigenberatung:** Michael Conzelmann, Tel 06331 800451, michael.conzelmann@mediawerk-suedwest.de, Anzeigenpreisliste vom 1.10.2022. Beiträge für die lokalen Nachrichten Waldfischbach-Burgalben schicken Sie bitte an waldfischbach-burgalben@amtsblatt.net. Für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen oder Texte wird kein Schadensersatz geleistet. Dies gilt auch bei Nichterscheinen der Zeitung in Fällen höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung seitens des Verlages übernommen.

in der Region zuhause
WOCHENBLATT-REPORTER.DE

Service

Private Fahrdienste

Anruf-Sammel-Taxi für die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben: **Tel. 06331/228899**

Waldfischbach-Burgalben:
Klemens-Reisen **Tel. 06333/275896**
Taxi Singer **Tel.0176/27467288**
Nahverkehr-Hot-Line **Tel. 0621/1077077**

Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime

ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben **06333/9245-0**
ASB-Heim Waldfischbach-Burgalben „Haus Kamm" **06333/775632**
Krankenhaus Kaiserslautern **0631/2030**
Krankenhaus Landstuhl **06371/84-0**
Krankenhaus Pirmasens **06331/714-0**
Krankenhaus Rodalben **06331/251-0**
St. Elisabeth-Krankenhaus Zweibrücken **06332/82-0**

Schuldnerberatung

bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz
werktags von 8 – 12 Uhr **06331/809-252**

Beratung für Eltern, Kinder und Jugendliche

Beratungsstelle des Diakonischen Werkes,
Waisenhausstr. 5, 66953 Pirmasens **06331/22360**
Beratungszeiten nach Vereinbarung

Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagespflegepersonen für eine bedarfsorientierte Kinderbetreuung
Fachberatung für Tagespflegepersonen und Interessent*innen
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Klein
E-Mail: n.klein@lksuedwestpfalz.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung **Tel. 06331/809-110**
Frau Franziska Büffel, **Tel. 06331 809 110**
E-Mail f.bueffel@lksuedwestpfalz.de.

Babysitterbörse

Vermittlung von geschulten Babysittern (Babysitter-Zertifikat der Kath. Familienbildungsstätte) zur stundenweisen Betreuung von Kindern.
Susanne Dausend-Thomas **Tel 06331/2039716**

Fachdienst für Hörsprachgeschädigte

Güterbahnhofstraße 29, Pirmasens
0151/53729391, 06233/345826
Sprechstunde: jeder 2. Dienstag im Monat, 17 - 19 Uhr und nach Vereinbarung

Arbeiter-Samariter-Bund (ASB)

Kreisverband Pirmasens
Pettenkoferstr. 13-15, Pirmasens **06331/148860**
info@asb-ps.de, www.asb-ps.de
Dienstleistungen:
Rollstuhlfahrdienst, Mahlzeitendienst „Essen auf Rädern", Ausbildungen für Führerscheinbewerber und Betriebe

GHG Pfalzblick im ASB

Mehrgenerationenhaus/Haus der Familie „Café am Bahnhof", Bahnhofstr. 3, 67714 Waldfischbach-B.
06333/274787 u. 06333/9245-0
Internetcafé, PC-Schulung 50+, Betreuungsangebote und Dienstleistungen für Senioren, Hilfen im Alltag, Beratung und Unterstützung, Kurse von Erziehungsberatern, regelmäßige Sprechstunden des Diakonischen Werkes zu Erziehungsfragen (jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 16 - 19 Uhr), Kinderbetreuung, Mittagstisch

Die Johanniter Regionalverband Westpfalz

24-stündige Erreichbarkeit **06331/2118-0**
Kaiserstr. 53, 66955 Pirmasens
pirmasens@johanniter.de, www.johanniter.de/pirmasens
Ambulante Pflege, Hausnotruf, Eingliederungs- & Integrationshilfen, Kinder- & Jugendhilfe, Erste Hilfe – Ausbildung, Seniorencafé, Ehrenamtliches Projekt „Alt und allein"

Ökumenische Sozialstation Waldfischbach e.V.

Behandlung/Krankenpflege – Betreuung Demenz Erkrankter – Haushaltshilfe – Menüservice – Verhinderungspflege
Heinestraße 3-9, 67714 Waldfischbach-Burgalben
24-Stunden Rufbereitschaft **06333/77255**

Evangelische - Katholische Telefonseelsorge

0800/1110111 und 0800/1110222
gebührenfrei – rund um die Uhr – vertraulich

Wasser

Höheinöd
In Notfällen im Bereich der Wasserversorgung der Ortsgemeinde Höheinöd ist der zuständige Bereitschaftsdienst des Zweckverbandes Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal erreichbar unter der Telefon-Nr.:
während der Öffnungszeiten: **06334/441208**
nach Dienstschluss: **06375/6149**

Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg und Steinalben **0631/3723-301**

Waldfischbach-Burgalben
siehe Gemeindewerke Waldfischbach-Burgalben

Wärmenetz Hermersberg, Höheinöd und Steinalben
In Notfällen ist die WVE Kaiserslautern zuständig.
Die Notrufnummer lautet **0631/3723-301**

Abwasser und Kanal

für alle Gemeinden **0631/3723-301**

Strom

für alle Gemeinden (außer Waldfischbach-Burgalben) **0800/7977777**

Waldfischbach-Burgalben
siehe Nahwerk-Energie GmbH & Co. KG

Gas

0800/1003448

Gemeindewerke, Am Bauhof 1, Wfb.-B.

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo 13.30-16.00 Uhr **Tel. 06333/2758100**
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer/Notrufnummer **Tel. 06333/2758-2322**

NAHWERK Energie GmbH & Co. KG

Öffnungszeiten: Mo, Mi + Fr 09.00-12.00 Uhr
Mo 13.30-16.00 Uhr **Tel. 06333/2758-200**
Mi 13.30-17.30 Uhr
Bereitschaftsnummer/Notrufnummer **Tel. 06333/2758-2322**

Recyclinghöfe

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Heltersberg **Tel. 06333/65935**
Mo, Mi, Fr. 13 - 16.30 Uhr
Di, Do 9 - 12 Uhr + 13 - 16.30 Uhr
Sa 8.30 - 12 Uhr

Waldfischbach-Burgalben **Tel. 06333/2937**
Di, Do 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Waldfischbach-Burgalben befindet sich in der Nähe des Bahnhofs.

Donsieders **Tel. 06333/5510**
Mo - Fr 9 - 12 Uhr, 13 - 16.30 Uhr, Sa 8.30 - 12 Uhr
Der Recyclinghof Donsieders befindet sich bei der Bauschuttdeponie zwischen Donsieders und Clausen.

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Buchmann **Tel. 06331/809-550**

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Ingo Müller **Tel. 06331/809-238**

Bauschuttdeponien und Wertstoffhöfe:

Herr Patrick Müller **Tel. 06331/809-123**

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka **Tel. 06331/809-219**

Elementarschaden und Ölspur

Waldfischbach-Burgalben
Während der Dienstzeit **Tel. 06333/2758110**
Nach Dienstschluss **Tel. 0176/12758006**

Krankenkassen

AOK PS, Bahnhofstr 28-30 **06331/8020**
AOK-Servicestelle Hermersberg / Andrea Schwarzer
Goethestraße 18, **06333/63523**
BEK PS, Schlossstr. 22 **0800/332060616300**
DAK PS, Hauptstr 62-68 **06331/148620**
KKH Landau, Ostbahnstr. 26 **06341/9945870**
TK KL, Raiffeisenstr. 6 **0800/2858585**

Psychologische Beratungsstelle

Caritas-Verband Diözese Speyer Erziehung-, Ehe und Lebensberatung
Pirmasens, Klosterstraße 9a **06331/274035**
für Erziehungsfragen **06331/274030**

Pflegestützpunkt Waldfischbach-B.

Beratung + Hilfe rund um das Thema Pflege
Schillerstraße 1, Waldfischbach-Burgalben
Petra Kumschlies **06333/6020652**
Angelo Lizzi **06333/6020651**
Mo 9 - 10 Uhr und 15 - 17 Uhr,
Di - Fr 9 - 10 Uhr und nach Vereinbarung

Verband Pflegehilfe

Sara Ständecke **06131 / 83 82 164**
info@pflegehilfe.de, http://www.pflegehi lfe.org
Telefonische Beratung an sieben Tagen in der Woche von 8 bis 20 Uhr kostenfrei unter der o.g. Telefonnummer.

Haus der Nachhaltigkeit Johanniskreuz

Anschrift: Johanniskreuz 1a, Trippstadt
Tel. 06306/9210-130, Fax 06303/9210-139
E-mail: hdn@wald-rlp.de oder Internet: www.hdn-pfalz.de
März - Oktober: 10-17 Uhr (außer montags) -
November - Februar: 10-17 Uhr
an Sonn- und Feiertagen (außer Weihn. und Neuj.)

Beratungsstelle für barrierefreies Wohnen

Kreisverwaltung Südwestpfalz (Untere Bauaufsicht)
06331/809-235

Kleiderkammer Deutsches Rotes Kreuz

Waldfischbach, Hirtenstraße 44
Wir sind jeden Mittwoch von 9:00 Uhr - 11:00 Uhr für Sie da.
Weitere Informationen: Gabriele Teutsch, Tel: 06333 4131
Zusätzlich haben wir an folgenden Freitagen von 16 – 18 Uhr geöffnet:
24.11.2023
8. + 22.12.2023

THW

Technisches Hilfswerk Hauenstein
Telefon 06392/993153, Mobil 0174/3388149

Aidsberatung und Durchführung HIV-Test

Frau Ute Mayer, Tel. 06331/809-414
nach telefonischer Vereinbarung

AWO und SKFM

Sprechstunden finden momentan nicht statt

Sprechstunde der Betreuungsvereine AWO und SKFM zu betreuungsrechtlichen Fragen und Vorsorgemöglichkeiten wie Patientenverfügung, Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht
Jeden 1. Mittwoch im Monat Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben von 16 –18 Uhr Raum Nr. O3 OG

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Landau

Tel.Nr. 06333 923-132

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz mbH

- umfangreiche Dienstleistungen und Informationen für Unternehmen (freie Gewerbeimmobilien oder –flächen, Weiterbildungen, Nachfolgeregelung, etc.)
- umfassende Beratung für Existenzgründer auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit und darüber hinaus
- kompetente Unterstützung bei der Suche nach Gewerbeflächen und -objekten

Unterer Sommerwaldweg 40 – 42, 66953 Pirmasens,
Tel. 06331 809-139 , E-Mail info@wfg-suedwestpfalz.de
• www.wfg-suedwestpfalz.de

EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich.
Frau Weidner **06331 144 59 13**
SKFM für den Landkreis Südwestpfalz, Pirmasens, Schlossstr. 26.

Bürgertelefon und Bürgermail der Ortsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Bürgertelefon: Jürgen Germann, Mo. – Fr. 10 – 16 Uhr
0172-6771538
Bürgermail: buergertelefon@b-w-b.de

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e.V. Kreisverband Pirmasens

Sozialrechtliche Beratung (Schwerbehinderung, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung u.ä.)
Hauptstr. 38, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331-64451
Bürozeiten und telefonische Erreichbarkeit:
Montag – Donnerstag 9 – 15 Uhr, Freitag 9 – 11.30 Uhr